

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Dortmund

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 6
der ordentlichen Hauptversammlung der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft
am 13. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Einleitung	4
1.1	Überblick	4
1.2	Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen.....	4
2.	Elmos Semiconductor AG.....	5
2.1	Überblick	5
2.2	Unternehmensgeschichte und -entwicklung	5
2.3	Geschäftstätigkeit und Struktur.....	6
	(a) Geschäftsaktivitäten	6
	(b) Geschäftsentwicklung des Elmos-Konzerns	6
2.4	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	7
	(a) Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr	7
	(b) Unternehmensgegenstand.....	7
2.5	Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung	7
2.6	Kapital und Aktionäre.....	8
2.7	Mitarbeiter und Mitbestimmung	8
3.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung	9
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	9
3.2	Alternativen.....	9
3.3	Kosten der Umwandlung	9
4.	Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE.....	9
4.1	Einführung	10
4.2	Allgemeine Vorschriften.....	10
	(a) Rechtspersönlichkeit.....	10
	(b) Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien	10
	(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung.....	10
	(d) Mitteilungspflichten	11
4.3	Gründung der Gesellschaft	11
4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	11
4.5	Verfassung der Gesellschaft.....	12
	(a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System.....	12
	(b) Vorstand	12
	(c) Aufsichtsrat	16
	(d) Hauptversammlung.....	24
4.6	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss.....	30
4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	30
4.8	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	30
	(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.....	30
	(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	30
	(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	30
4.9	Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft.....	31
4.10	Verbundene Unternehmen	31
4.11	Straf- und Bußvorschriften	31
4.12	Deutscher Corporate Governance Kodex	31
5.	Durchführung der Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE.....	32
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans.....	32
5.2	Umwandlungsprüfung.....	32
5.3	Offenlegung	33

5.4	Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG.....	34
5.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Elmos Semiconductor SE.....	34
5.6	Eintragung der Umwandlung in die Elmos Semiconductor SE.....	34
5.7	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands.....	35
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Elmos Semiconductor SE.....	36
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	36
	(a) Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans).....	36
	(b) Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans).....	36
	(c) Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der Elmos Semiconductor SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans).....	36
	(d) Vorstand (Ziffer 4 des Umwandlungsplans).....	38
	(e) Aufsichtsrat (Ziffer 5 des Umwandlungsplans).....	38
	(f) Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Elmos Semiconductor SE (Ziffer 6 des Umwandlungsplans).....	38
	(g) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 7 des Umwandlungsplans).....	62
	(h) Abschlussprüfer (Ziffer 8 des Umwandlungsplans).....	63
	(i) Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 9 des Umwandlungsplans).....	63
	(j) Umwandlungskosten (Ziffer 10 des Umwandlungsplans).....	63
6.2	Erläuterung der Satzung der Elmos Semiconductor SE.....	64
	(a) Firma, Sitz (§ 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	64
	(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	64
	(c) Grundkapital (§ 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	65
	(d) Zusammensetzung, Bestellung und Anstellung (§ 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	66
	(e) Geschäftsordnung und Beschlussfassung (§ 5 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	66
	(f) Vertretung der Gesellschaft (§ 6 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	67
	(g) Zusammensetzung und Amtsdauer (§ 7 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	67
	(h) Vorsitz und Stellvertretung (§ 8 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	68
	(i) Einberufung und Beschlussfassung (§ 9 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	69
	(j) Zustimmung (§ 10 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	70
	(k) Hauptversammlung (§ 11 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	71
	(l) Teilnahme und Stimmrecht (§ 12 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	71
	(m) Ablauf der Hauptversammlung (§ 13 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	72
	(n) Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 14 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	73
	(o) Bekanntmachungen und Informationen (§ 15 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	74
	(p) Gründungsaufwand (§ 16 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	74

	(q)	Kosten der Umwandlung in eine SE (§ 17 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).....	74
7.		Auswirkung der Umwandlung	74
	7.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	74
		(a) Rechtswirkungen der Umwandlung	74
		(b) Dividendenberechtigung.....	74
		(c) Anteilsverhältnisse bei der Elmos Semiconductor SE nach der Umwandlung	75
		(d) Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	75
	7.2	Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung.....	75
	7.3	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	75
		(a) Besteuerung der Umwandlung	76
		(b) Besteuerung der zukünftigen Elmos Semiconductor SE und ihrer Aktionäre	76
	7.4	Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung.....	76

1. EINLEITUNG

1.1 Überblick

Die Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft (**Elmos Semiconductor AG** oder **Gesellschaft**) mit Sitz in Dortmund soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine europäische Aktiengesellschaft (Europäische Gesellschaft - *Societas Europaea*, im Folgenden auch **SE**), eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der SE als Anlage beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 5. März 2020 notariell beurkundet (Urkunde des Notars Dr. Thorsten Mätzig mit Amtssitz in Dortmund, Urkundenrolle Nr. 262/2020).

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (**SE-VO**). Ergänzend kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEAG**) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes (**AktG**) sowie des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG. Der Vorstand schlägt deshalb der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 vor, dem Umwandlungsplan vom 5. März 2020 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Elmos Semiconductor SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG hat dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt und in seiner Sitzung am 10. März 2020 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) für März 2020 vorgesehen ist und dann dort abrufbar sein wird.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Elmos Semiconductor AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Die Elmos Semiconductor SE soll über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) verfügen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEBG**), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Beteiligungsrichtlinie**) umsetzt. Das SEBG sieht unter anderem vor, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Vereinbarung (**Beteiligungsvereinbarung**) gestaltet werden kann. Das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004, kurz Drittelbeteiligungsgesetz (**DrittelbG**), findet keine Anwendung.

1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen

Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der Elmos Semiconductor SE, und dieser Bericht werden über die Internetadresse <https://www.elmos.com/ueber-elmos/investor/hauptversammlung.html> zugänglich gemacht und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Elmos Semiconductor AG für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Elmos Semiconductor AG und den Konzern für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017.

2. ELMOS SEMICONDUCTOR AG

2.1 Überblick

Die Elmos Semiconductor AG steht an der Spitze des Elmos-Konzerns. Die Gesellschaft leitet zudem die Unternehmensgruppe, legt die strategischen Ziele des Konzerns fest und sichert die aufeinander abgestimmte Geschäftspolitik der Konzerngesellschaften.

Unter der Elmos Semiconductor AG sind derzeit neun direkte Tochtergesellschaften angesiedelt: vier in Deutschland, eine in den Niederlanden, drei in Asien und eine in den USA.

Die Elmos-Konzernorganisation orientiert sich an den Zielmärkten, den Kunden-Bedürfnissen sowie an internen Anforderungen. Der Sitz der Elmos Semiconductor AG befindet sich in Dortmund. Die Niederlassungen, Tochter- und Partnerfirmen an den weiteren Standorten dienen der Vertriebs- und Applikationsunterstützung sowie der Produktentwicklung. Wobei insbesondere der Schwerpunkt der Aktivitäten in Asien und den USA auf der Vertriebs- und Applikationsunterstützung liegt.

Im Jahr 2019 wurde ein Konzernumsatz von EUR 294,8 Mio. erzielt. Das Konzernergebnis, welches auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfällt, belief sich auf EUR 85,7 Mio., der Jahresüberschuss der Elmos Semiconductor AG auf EUR 89,2 Mio. Im Konzern betrug das Eigenkapital zum 31. Dezember 2019 EUR 339,7 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 439,5 Mio. Die Elmos Semiconductor AG weist zum 31. Dezember 2019 ein Eigenkapital von EUR 316,2 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 406,7 Mio. aus. Weltweit waren im Elmos-Konzern zum 31. Dezember 2019 1.257 Mitarbeiter (nach Köpfen) beschäftigt, davon 1.046 auf Ebene der Elmos Semiconductor AG. Die vorgenannten Periodenwerte, welche sich auf den Elmos-Konzern beziehen, schließen die mit Wirkung zum 30. September 2019 veräußerte Tochtergesellschaft Silicon Microstructures Inc. (SMI) bis zu deren Veräußerungszeitpunkt mit ein.

2.2 Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Die Gesellschaft wurde am 31. Juli 1984 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firmenbezeichnung EL-MOS Elektronik in MOS Technologie GmbH gegründet und am 16. Oktober 1984 in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Dortmund unter HRB 7047 eingetragen. Nach der Gründung hat sich die Gesellschaft auf Halbleiter für den Industriesektor und in der Folgezeit vermehrt auf Halbleiter für Automobilkunden konzentriert.

Am 11. Oktober 1999 erfolgte der Börsengang im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Neuen Markt. Heute ist die Aktie im Prime Standard gelistet.

Seit dem Börsengang hat die Gesellschaft die Internationalisierung, insbesondere nach Asien, erfolgreich vorangetrieben. Des Weiteren hat sie das Produktportfolio mit ASSP-Bausteinen erweitert,

vermehrt Produkte für die automobilen Megatrends, z.B. autonomes Fahren, Elektromobilität, mehr Sicherheit und Komfort, entwickelt und durch Erfolge beim Kunden zahlreiche weltweit führende Produkte etablieren können. Für die Produktionsstrategie wurde ein Fablite-Konzept entworfen und umgesetzt, welches die eigenen Fertigungen durch die Kooperation mit Dienstleistern, sogenannten Foundries, ergänzt.

2.3 Geschäftstätigkeit und Struktur

(a) Geschäftsaktivitäten

Die Kernkompetenz der Elmos Semiconductor AG ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Mixed-Signal-Halbleitern, vornehmlich für Kunden aus der Automobilindustrie. Als Systemlösungs-Spezialist ist es das Ziel der Elmos Semiconductor AG, das elektronische System des Kunden zu verbessern. So kann durch den Einsatz von Elmos-Halbleitern die Systemkomplexität verringert werden, was für den Kunden u.a. Vorteile in Bezug auf die Produktion, Kosten oder auch Zuverlässigkeit bedeutet.

Elmos nimmt eine führende Marktposition als Halbleiterhersteller für Automobilelektronik ein und beliefert derzeit mehrere Hundert Kunden, darunter alle großen Automobilzulieferer. Der Umsatz mit Automobilkunden macht rund 85% des Konzernumsatzes aus. Für den Industrie- und Konsumgüterbereich sowie die Medizintechnik liefert die Elmos Semiconductor AG Produkte z.B. für Anwendungen in Haushaltsgeräten, Installations- und Gebäudetechnik, sowie Maschinensteuerungen. Der Umsatzanteil dieser Produkte belief sich im vergangenen Jahr auf rund 15%.

(b) Geschäftsentwicklung des Elmos-Konzerns

Die nachfolgenden Finanzdaten des Elmos-Konzerns schließen die mit Wirkung zum 30. September 2019 veräußerte Tochtergesellschaft SMI bis zu deren Veräußerungszeitpunkt mit ein. Der Elmos-Konzern hat in 2019 den Umsatz um 6,2% auf EUR 294,8 Mio. steigern können. Die operative EBIT-Marge belief sich auf 15,4%. Die Investitionen betragen 14,8% vom Umsatz. Der bereinigte Free Cash Flow war mit EUR 76,9 Mio. insbesondere aufgrund des Mittelzuflusses aus der Veräußerung der Tochtergesellschaft SMI deutlich positiv.

in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben	GJ 2018	GJ 2019
Umsatz	277,6	294,8
Bruttoergebnis	125,5	136,8
Forschungs- & Entwicklungskosten	36,0	44,6
EBIT (berichtet)	51,0	97,3
EBIT (operativ) ¹	51,0	45,3
in % vom Umsatz	18,4%	15,4%
Konzernüberschuss, der auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfällt	35,4	85,7

Ergebnis je Aktie (unverwässert) in Euro	1,79	4,36
Investitionen ²	41,4	43,6
in % vom Umsatz	14,9%	14,8%
Bereinigter Free Cashflow ³	-3,3	76,9

Definitionen ausgewählter Finanzkennzahlen:

1 Ohne Berücksichtigung des Ergebnisses aus der Veräußerung der Tochtergesellschaft SMI sowie ohne Abzug des Restrukturierungsaufwands für die Beendigung der Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut IMS

2 Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen abzüglich aktivierte Entwicklungsleistungen

3 Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit, abzüglich Investitionen in/zuzüglich Abgänge von immaterielle/n Vermögenswerte/n und Sachanlagen (inklusive Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis)

2.4 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

(a) Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die Elmos Semiconductor AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Dortmund, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 13698 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Heinrich-Hertz-Straße 1, 44227 Dortmund, Deutschland; an dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(b) Unternehmensgegenstand

(i) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von mikro-elektronischen Bauelementen und Systemteilen sowie von funktionsverwandten technologischen Einheiten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind.

(ii) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben oder zu pachten und sich an solchen zu beteiligen sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. Die Gesellschaft ist befugt, Geschäfte im Inland wie im Ausland zu betreiben.

2.5 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, die zu zwei Dritteln von den Anteilseignern und zu einem Drittel von den Arbeitnehmern gewählt werden. Ihm gehören folgende Mitglieder an (Arbeitnehmervertreter sind mit „*“ gekennzeichnet): Dr. Klaus Weyer (Vorsitzender), Prof. Dr. Günter Zimmer (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Gottfried H. Dutiné, Dr. Klaus Egger, Thomas Lehner* und Sven-Olaf Schellenberg*.

Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG besteht gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand der

Elmos Semiconductor AG besteht aus den folgenden vier Mitgliedern: Dr. Anton Mindl (Vorstandsvorsitzender), Dr. Arne Schneider, Guido Meyer und Dr. Jan Dienstuhl.

Elmos Semiconductor AG wird gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, sofern nicht der Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat und dieses die Gesellschaft somit allein vertritt.

2.6 Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der Elmos Semiconductor AG beträgt EUR 20.103.513,00 und ist in 20.103.513 Stückaktien (ISIN DE0005677108) eingeteilt. Die Satzung enthält in § 3 Abs. 4 ein bis zum 10. Mai 2021 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 9.900.000. Von diesem genehmigten Kapital wurde zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts kein Gebrauch gemacht.

Jede Aktie gewährt eine Stimme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung. Somit bestehen derzeit 20.103.513 Stimmen (Gesamtstimmrechte).

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind der Weyer Beteiligungsgesellschaft mbH und mit dieser verbundenen Parteien rund 19,96%, der Jumakos Beteiligungsgesellschaft mbH rund 14,83% und der ZOE-VVG GmbH und mit dieser verbundenen Parteien rund 14,14% der Stimmrechte der Elmos Semiconductor AG zuzurechnen (jeweils gerundet auf zwei Nachkommastellen). Die Elmos Semiconductor AG hält 468.999 Stück eigene Aktien, was rund 2,33% des derzeitigen Grundkapitals entspricht. Aus den eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu (§71b AktG), auch keine Stimmrechte. Die übrigen rund 48,74% der Elmos-Aktien sind im Streubesitz. Dabei sind auf Basis von Stimmrechtsmitteilungen nach dem Gesetz über Wertpapierhandel (**WpHG**) der Elmos Semiconductor AG folgende Aktionärsbeteiligungen bekannt (jeweils gerundet auf zwei Nachkommastellen): rund 5,05% der Stimmrechte entfallen auf die WA Holdings Inc. (Salt Lake City, Utah, USA), rund 5,01% auf die Teslin Capital Management B.V. (Maarsbergen, Niederlande) und rund 2,99% der Stimmrechte auf die JPMorgan Asset Management (UK) Limited (London, Großbritannien).

Die Elmos-Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandene Globalurkunde wird mit Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der Elmos Semiconductor SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte der Elmos-Konzern weltweit 1.257 und die Elmos Semiconductor AG 1.046 Mitarbeiter (nach Köpfen).

Der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG besteht aus sechs Mitgliedern und ist nach den Vorschriften des DrittelbG zu zwei Dritteln aus Anteilseignervertretern und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt (siehe Ziffer 2.5 dieses Berichts).

Hinsichtlich der Wahl der zwei Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor AG sind nach ganz herrschender und durch die Rechtsprechung bestätigter Ansicht und der bisher ganz einheitlichen Handhabung in der Praxis die Arbeitnehmer des Elmos-Konzerns in Deutschland nach den Maßgaben des DrittelbG aktiv und passiv wahlberechtigt.

3. WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) dient der Positionierung der Gesellschaft als internationale und europäische Gesellschaft. Zudem stärkt dies die Wahrnehmung durch Kunden, Lieferanten und weitere Interessengruppen als moderne, zukunftsorientierte und sich weiter entwickelnde Gesellschaft.

3.2 Alternativen

Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG hat sich im Rahmen der Vorbereitung des Formwechsels ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt. Ergebnis dieser Prüfung war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer supranationalen Rechtsform und die Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten Corporate Governance-Struktur, derzeit keine sinnvollen Alternativen zur SE gibt.

Als supranationale Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die SE zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft angenähert ist (z.B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch den Formwechsel in eine SE auch aus Sicht der Aktionäre nur geringe Veränderungen. Demgegenüber steht die Möglichkeit zur Beteiligung der Arbeitnehmer ausländischer Gesellschaften in Bezug auf den Aufsichtsrat bei den nationalen Rechtsformen wie der AG oder der KGaA nicht zur Verfügung.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Formwechsel zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können, dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich aufwendiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass der Formwechsel in die SE der einzig sinnvolle Weg ist, um die angestrebten Ziele sachgerecht erreichen zu können.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG schätzt, dass sich die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE insgesamt auf höchstens EUR 700.000,00 belaufen. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie der Umstellung der Börsennotierung der Elmos Semiconductor AG- auf Elmos Semiconductor SE-Aktien enthalten.

4. VERGLEICH DER STRUKTURELEMENTE, INSBESONDERE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE DER ELMOS SEMICONDUCTOR AG UND DER ELMOS SEMICONDUCTOR SE

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Berichts), die Satzung der Elmos Semiconductor SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Berichts) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Berichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen Elmos Semiconductor AG und der künftigen Elmos Semiconductor SE vergleichend gegenüber gestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft (und im Ergebnis darüber hinaus auch auf dem Gebiet des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)).

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der Elmos Semiconductor SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen Aktiengesetzes (vgl. insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO) sowie (iv) der Satzung der Elmos Semiconductor SE. Da die Elmos Semiconductor SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die derzeit auf die Elmos Semiconductor AG Anwendung finden.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, einschließlich der so genannten unternehmerischen Mitbestimmung (also der Mitbestimmung im Aufsichtsorgan der SE), richtet sich nach der zwischen der Elmos Semiconductor AG und dem besonderen Verhandlungsgremium am 30. September 2019 abgeschlossenen „Vereinbarung über die Beteiligung der Mitarbeiter in der Elmos Semiconductor SE“ (**Elmos-Beteiligungsvereinbarung**) (siehe hierzu Ziffer 6.1(f) dieses Berichts).

4.2 Allgemeine Vorschriften

(a) Rechtspersönlichkeit

Wie die Aktiengesellschaft deutschen Rechts (AG) besitzt auch die SE Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

(b) Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das Kapital einer SE ist in Aktien zerlegt und lautet auf Euro (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das Mindestkapital einer SE beträgt EUR 120.000 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer AG von EUR 50.000.

Das Grundkapital der Elmos Semiconductor SE wird dem der Elmos Semiconductor AG unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1(c) dieses Berichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das Aktiengesetz verweist. Da sich mit der Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE der Name des Ausstellers der Urkunde ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen globalen Aktienurkunde. Siehe hierzu Ziffern 2.6 und 7.4 dieses Berichts.

(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der Elmos

Semiconductor SE wird ebenfalls Dortmund sein. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Für die AG ist umstritten, ob eine identitätswahrende Sitzverlegung ins Ausland zulässig ist. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union (EU) und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

(d) Mitteilungspflichten

Die Regelungen des WpHG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (MAR) finden aufgrund der Börsennotierung auch auf die zukünftige Elmos Semiconductor SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR i.V.m. §§ 12 ff. WpHG) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der Elmos Semiconductor AG auch bei der Elmos Semiconductor SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der Elmos Semiconductor SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die Elmos Semiconductor AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Berichts dargestellt.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Bei der AG muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Die Verwendung des Jahresüberschusses in der AG ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Absatz 4 die Gewinnverwendung regelt. In Ergänzung dazu lässt § 59 AktG Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich aufgrund § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 60 Abs. 3 AktG ermöglicht es jedoch, in der Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung zu bestimmen. Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass es insofern durch die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

(a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der AG besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System. Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der Elmos Semiconductor SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

(b) Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen Elmos Semiconductor SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 SEAG). Die Satzung der Elmos Semiconductor SE sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht, der Aufsichtsrat jedoch eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen kann (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Vorstandsmitglieder der Elmos Semiconductor SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Berichts) – voraussichtlich sein: Dr. Anton Mindl (Vorstandsvorsitzender), Dr. Arne Schneider, Guido Meyer und Dr. Jan Dienststuhl.

Die Verpflichtung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen, gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch

in der dualistisch verfassten SE. Insofern ergeben sich infolge der Umwandlung in eine SE keine Änderungen.

(iii) Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in der SE einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden. In der Satzung der Elmos Semiconductor SE ist ein Vetorecht für den Vorstandsvorsitzenden vorgesehen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Im Vorstand der SE verfügt der Vorsitzende, sofern ein solcher bestellt ist und solange dem Vorstand wenigstens drei Mitglieder angehören, grundsätzlich über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Satzung der Elmos Semiconductor SE sieht dementsprechend vor, dass bei Stimmgleichheit, sofern ein solcher bestellt ist, die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Siehe ergänzend Ziffer 6.2(g) dieses Berichts.

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der Elmos Semiconductor AG sieht auch die Satzung der Elmos Semiconductor SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird (§ 6 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands, Amtsdauer

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bzw. das Aufsichtsorgan bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden dabei für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Elmos Semiconductor SE sieht in § 4 Abs. 3 eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Regelung weicht somit von der gesetzlichen Regelung für die AG und der bisherigen Situation in der Elmos Semiconductor AG ab. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß

§ 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

- (vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

- (vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der

regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der AG kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der Elmos Semiconductor SE ist demgemäß in gleichem Umfang wie der Vorstand der Elmos Semiconductor AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

(ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der Elmos Semiconductor SE. Dies umfasst auch die sogenannte *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

(x) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachtet, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

(c) Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, das bei der Elmos Semiconductor SE Aufsichtsrat heißen wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan. Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer AG mit Sitz in Deutschland, die in der Regel über mehr als 500, aber weniger als 2.000 (inländische) Arbeitnehmer verfügt, richtet sich nach dem DrittelbG (§ 1 Nr. 1 DrittelbG). Der Aufsichtsrat muss daher gemäß § 4 Abs. 1 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Demgemäß besteht der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern.

Die Regelungen des DrittelbG sind auf eine SE nicht anwendbar. Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für die Festlegung dieser Zahl durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt. Anders als das AktG gibt die SE-VO keine bestimmte Aufsichtsratsgröße vor. Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, eine genaue Zahl der Mitglieder des SE-Aufsichtsrats festzulegen (Art 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO), keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen hat er in § 17 Abs. 1 SEAG lediglich eine Höchstzahl der Mitglieder festgesetzt, die von dem Grundkapital der Gesellschaft abhängt. Danach hat der Aufsichtsrat bei Gesellschaften, die wie die Elmos Semiconductor SE, über ein Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000 verfügen, maximal 21 Mitglieder. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Satzung festgelegt. Auch bei Eingreifen der gesetzlichen Auffanglösung (siehe hierzu Ziffer 6.1(f) dieses Berichts), die insbesondere dann zur Anwendung gelangt, wenn es zu keiner Beteiligungsvereinbarung kommt, wird die Größe des Aufsichtsrats durch die Satzung abschließend festgelegt.

Bei der Gründung einer SE durch formwechselnde Umwandlung ist zudem in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der AG besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (vgl. §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 3, 21 Abs. 6, 35 Abs. 1 SEBG). Das bedeutet, dass bei der Elmos Semiconductor SE nicht hinter die bestehenden Rechte der Arbeitnehmer in der Elmos Semiconductor AG aus der Drittelparität zurückgegangen werden durfte.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sieht die Satzung der Elmos Semiconductor SE einen Aufsichtsrat vor, der aus sechs Mitgliedern besteht, von denen zwei

Vertreter der Arbeitnehmer sind. Damit werden sowohl die Größe als auch die drittelparitätische Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor AG beibehalten.

Die nähere Ausgestaltung der Mitbestimmung wird sich nach der Elmos-Beteiligungsvereinbarung richten (vergleiche Ziffer 5.5 dieses Berichts). Wäre keine Beteiligungsvereinbarung zustande gekommen, hätte gemäß der §§ 34, 22 SEBG die gesetzliche Auffanglösung Anwendung gefunden (siehe Ziffer 5.5 dieses Berichts). Da die Elmos-Beteiligungsvereinbarung nicht vorsieht, dass dem Aufsichtsrat der Gesellschaft dieselbe Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern angehören, gilt die Verpflichtung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße festzulegen, gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch in der dualistisch verfassten SE. Diesbezüglich ergeben sich infolge der Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Entsprechendes hätte bei Eingreifen der gesetzlichen Auffanglösung gegolten. Hätte der Aufsichtsrat nach Maßgabe der Elmos-Beteiligungsvereinbarung demgegenüber zu gleichen Teilen aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zu bilden sein müssen, hätten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SEAG Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30% im Aufsichtsrat vertreten sein müssen.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammzusetzen ist, ist bei der AG das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE ebenfalls nicht möglich.

Personen, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE dem Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats der SE sein (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO). Durch die Verweisung auf das Recht des Sitzstaats, konkret also § 100 Abs. 2 AktG, bestehen in der Elmos Semiconductor AG und in der Elmos Semiconductor SE deckungsgleiche persönliche Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Mitglied des Aufsichtsrats kann also nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Elmos Semiconductor AG bzw. der Elmos Semiconductor SE war, es sei denn, seine Wahl

erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte der Gesellschaft halten. Auf die Höchstzahl nach Ziffer (i) sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, innehat. Auf die Höchstzahl nach Ziffer (i) sind Aufsichtsratsämter doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

Darüber hinaus kann nach Art. 47 Abs. 2 lit. b) SE-VO Mitglied im Aufsichtsrat einer SE nicht sein, wer infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören darf. Insoweit gelten für die SE tendenziell strengere Regelungen als für die AG.

Während § 100 Abs. 3 AktG eine Sonderregelung für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der AG enthält, findet sich in Art. 47 SE-VO weder eine ausdrückliche Beschränkung der vorgenannten Hinderungsgründe auf die Anteilseignervertreter im Aufsichtsorgan der SE noch die Erklärung, dass eine Beteiligungsvereinbarung unberührt bleibt.

Ferner bestimmt § 100 Abs. 5 AktG insbesondere für Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die Elmos Semiconductor AG ebenso wie die künftige Elmos Semiconductor SE – persönliche Voraussetzungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. In seiner Fassung nach dem Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferreformgesetz, **AReG**), die anwendbar ist, sobald alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses einer Gesellschaft am oder nach dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind, verlangt § 100 Abs. 5 AktG zum einen, dass dem Aufsichtsrat mindestens ein Mitglied angehört, das als der sogenannte Finanzexperte über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt; die nach der bisherigen Fassung des § 100 Abs. 5 AktG weitere Voraussetzung, dass dieser Finanzexperte zugleich unabhängig ist, ist mit dem AReG demgegenüber entfallen. Zum anderen verlangt § 100 Abs. 5 AktG in der Fassung des AReG aber, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein müssen, in dem die Gesellschaft tätig ist. Hat die Gesellschaft einen Prüfungsausschuss im Sinne von § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG gebildet, muss der Finanzexperte diesem angehören und anstelle sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder müssen die Mitglieder dieses Ausschusses in ihrer Gesamtheit über hinreichende Sektorkenntnisse im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG in der Fassung des AReG verfügen. Diese aktiengesetzlichen Vorgaben gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die Elmos Semiconductor SE.

(iv) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer AG, die dem DrittelbG unterliegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignern und Arbeitnehmern auf verschiedenen Wegen bestimmt. Während die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 AktG), erfolgt die Wahl der Arbeitnehmervertreter – unmittelbar oder mittelbar – durch die Arbeitnehmer; nach ganz herrschender durch die Rechtsprechung bestätigter Ansicht und der bisher ganz einheitlichen Handhabung in der Praxis sind insoweit nur die Arbeitnehmer im Inland wahlberechtigt. Dagegen

werden in der SE vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Beteiligungsvereinbarung alle Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 SE-VO), wobei die Hauptversammlung hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter an die Vorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden ist (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Kein Unterschied besteht damit im Hinblick auf die Anteilseignervertreter, die in der SE wie in der AG von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt werden (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Änderungen ergeben sich im Vergleich zur AG bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Nach Maßgabe der §§ 5 ff. DrittelbG werden diese bei einer drittelparitätisch mitbestimmten AG unmittelbar durch die Beschäftigten der (inländischen) Betriebe gewählt.

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE richtet sich primär nach der Elmos-Beteiligungsvereinbarung. Im Ergebnis werden damit die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE nicht mehr nur wie bei der Elmos Semiconductor AG durch die Arbeitnehmer des Elmos-Konzerns in Deutschland bestimmt, sondern – im Rahmen des vertraglich vereinbarten Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens – unmittelbar oder mittelbar durch in- und ausländische Arbeitnehmer. Vorbehaltlich der bereits in der Elmos-Beteiligungsvereinbarung bestimmten Arbeitnehmervertreter im ersten und zweiten Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE, werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach Maßgabe der Elmos-Beteiligungsvereinbarung durch Urwahl der Arbeitnehmer des Elmos-Konzerns bestimmt. Die gewählten Arbeitnehmer sind durch die Wahl unmittelbar bestellt; es findet keine Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Hauptversammlung statt.

(v) Amtsdauer

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der AG möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig.

Die Regelung des § 7 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder weicht im Hinblick auf die maximale Dauer der Amtszeit von den gesetzlichen Regelungen für die AG und der bisherigen Situation bei der Elmos Semiconductor AG ab. Denn danach werden, sofern die Hauptversammlung für die Anteilseignervertreter und das nach der abgeschlossenen Elmos-Beteiligungsvereinbarung bei der Gesellschaft zu bildende Elmos SE-Komitee (siehe hierzu Ziffer 6.1(f)(vi)(B) dieses Berichts) für die Arbeitnehmervertreter nichts anderes bestimmt, die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird; dabei endet die Amtszeit in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. In der Satzung der Elmos Semiconductor SE sind

hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten. Vielmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass Wiederbestellungen zulässig sind.

Eine Besonderheit besteht für die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft, die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE beschließt, spätestens aber nach drei Jahren. Dies entspricht im Ausgangspunkt der aktienrechtlichen Regelung zur Amtszeit des ersten Aufsichtsrats einer AG in § 30 Abs. 3 AktG, die wegen der Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch bei der SE als einschlägig anzusehen ist.

(vi) Abberufung

In einer AG kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 DrittelbG können Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer dem DrittelbG unterliegenden Aktiengesellschaft – wie der Elmos Semiconductor AG – auf Antrag eines Betriebsrats oder von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit abberufen werden. Darüber hinaus ist auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied, gleichgültig ob Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter, gerichtlich abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 Satz 1 AktG). Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich hinsichtlich der Anteilseignervertreter durch den Formwechsel nichts ändert; sie können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. § 13 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE sieht die Dreiviertelmehrheit für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder vor. Für die Arbeitnehmervertreter gilt dagegen nicht mehr § 12 Abs. 1 Satz 1 DrittelbG. Für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten nun grundsätzlich die Regelungen der Elmos-Beteiligungsvereinbarung. Zur Abberufung sieht die Beteiligungsvereinbarung aber keine spezielle Regelung vor. Deshalb gilt die gesetzliche Regelung des § 37 SEBG; erforderlich ist auch insofern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Arbeitnehmervertreter sind von der Hauptversammlung der Elmos Semiconductor SE abzurufen.

(vii) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Bei mitbestimmten Gesellschaften erweitert sich der Kreis der Antragsberechtigten um die in § 104 Abs. 1 Nr. 3 AktG genannten Personen oder Personengruppen, zu denen etwa der Betriebsrat oder Gewerkschaften gehören. Zu diesen kommt bei der SE gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG noch der SE-Betriebsrat hinzu, der gemäß der abgeschlossenen Elmos-Beteiligungsvereinbarung als so genanntes Elmos SE-Komitee gebildet wird (siehe hierzu unten Ziffer 6.1(f)(vi)(B) dieses Berichts). Ansonsten sind die aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

(viii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der AG als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das Aktiengesetz eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE.

(ix) Innere Ordnung, Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, jedenfalls aber eine Zahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann, wie in § 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Elmos Semiconductor AG vorgesehen, für den Fall der Stimmgleichheit ein Stichentscheidrecht des Vorsitzenden vorsehen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in

Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der Elmos Semiconductor SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 8 Abs. 1 Satz 1 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Elmos Semiconductor SE ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Nach dem Grundsatz nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf; dies entspricht auch der Regelung in § 9 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE. Bei Verhinderung des Vorsitzenden steht das Recht zu diesem „Stichentscheid“ dem Stellvertreter des Vorsitzenden zu (§ 9 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

Der Aufsichtsrat einer SE kann, ebenso wie bei der AG, Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen.

Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die Elmos Semiconductor AG – einen Prüfungsausschuss ein, so muss dieser die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG in der Fassung des AReG erfüllen, weshalb ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss, während die Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen (siehe hierzu schon Ziffer 4.5(c)(iii) dieses Berichts). Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die Elmos Semiconductor SE.

(x) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die für die AG geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen.

In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt auch für die SE.

(xi) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE.

Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur AG, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der AG als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der AG können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

Aus diesem Grund enthält die Satzung der Elmos Semiconductor SE – anders als die bisherige Satzung der Elmos Semiconductor AG – einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen; wobei der Aufsichtsrat jederzeit weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen kann (§ 10 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann der Vorstand nach wohl zutreffender Ansicht verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Sie ist jedoch bei der SE wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für anwendbar zu erachten. Die Aufnahme eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in die Satzung der SE schließt nicht aus, dass der Aufsichtsrat aufgrund der Ermächtigung in § 19 SEAG weitere Arten von Geschäften außerhalb der Satzung bestimmt, die ebenfalls seiner Zustimmung bedürfen.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der AG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der Elmos Semiconductor SE enthalten sein muss, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE.

(xii) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – “im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Elmos Semiconductor SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der Elmos Semiconductor AG.

(xiii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer AG vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(xiv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Anders als in der Elmos Semiconductor AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Elmos Semiconductor SE nicht durch Satzungsregelung, sondern durch Hauptversammlungsbeschluss bestimmt. Wie bei der AG kann auch bei der SE für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats eine Vergütung nur durch die Hauptversammlung und nur nachträglich bewilligt werden (§ 113 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(d) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen AG die

Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder bzw. Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Die Regelung, dass die Hauptversammlung zwingend über das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft entscheidet, ist mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (ARUG II) eingeführt worden. Zukünftig beschließt die Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen (§ 113 Abs. 3 Satz 6 AktG i.V.m. § 120a Abs. 3 AktG).

Zudem beschließt die Hauptversammlung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch alle vier Jahre (§ 120a AktG). Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen (§ 120a Abs. 3 AktG).

Über das Vergütungssystem ist erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 Beschluss zu fassen (§ 26j Abs. 1 EGAktG). Weiter beschließt die Hauptversammlung über den Vergütungsbericht (§ 162 AktG), erstmals in 2022.

Die oben genannten Regelungen gelten wegen der Verweisungen des Art. 52 Satz 2 bzw. des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE ergeben.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(ii) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 4, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der AG, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer AG nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der AG ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft, der sogenannten Vorbesitzzeit, Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten.

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5% beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1

SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG ist eine Vorbesitzzeit vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung. Die Aktien sind jedoch – wie bei der Aktiengesellschaft – bis zur Entscheidung über den Antrag zu halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach § 122 AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG eine Vorbesitzzeit keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, sodass sich durch die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und dem Ablauf der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der AG. Insbesondere gelten auch die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann. Bisher waren entsprechende Regelungen in der Satzung der Elmos Semiconductor AG nicht vorgesehen; sie sind nun aber für die SE vorgesehen (§ 12 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und

Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Elmos Semiconductor AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Von daher müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(viii) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo im Rahmen von Kapitalerhöhungen das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der AG zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Einfache Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 22 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht. Dementsprechend sieht die Satzung vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsehen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Satzung der Elmos Semiconductor SE).

An dem für die Elmos Semiconductor AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, sodass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(ix) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer AG bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss im Rahmen von Kapitalerhöhungen enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedsstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss zur Sitzverlegung (Art. 8 Abs. 6 SE-VO) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der Elmos Semiconductor SE ist in § 13 Abs. 2 Satz 1 so ausgestaltet, dass, soweit möglich, Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Es bleibt aber bei den Fällen, in denen im Aktiengesetz oder im Umwandlungsgesetz für deutsche Aktiengesellschaften zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorgesehen ist, auch bei der Elmos Semiconductor SE bei einer Dreiviertelmehrheit, wobei als Bezugsgröße nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist. Satzungsänderungen der Elmos Semiconductor SE bedürfen daher grundsätzlich wie bisher der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Insoweit ergibt sich *de facto* durch die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG also keine Änderung.

Sofern jedoch in der Hauptversammlung nicht (oder weniger als) die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bedürfen Satzungsänderungen auf jeden Fall mindestens

einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Insofern sind für diesen Fall die Beschlussanforderungen für Satzungsänderungen erhöht.

(x) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, sodass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung in die SE nichts ändert.

(xi) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE insoweit nicht zu Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung der Abschlüsse ergeben sich durch den Formwechsel keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO gilt für die SE das Recht der Aktiengesellschaft des Sitzstaats. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die Elmos Semiconductor SE maßgeblich.

(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE

Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.9 Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer AG (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE daher den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedsstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

4.10 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer AG Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Abfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95% der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die Elmos Semiconductor AG geltenden Vorschriften zum sogenannten übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die Elmos Semiconductor SE anwendbar.

In Bezug auf das Konzernrecht besteht nach herrschender Meinung insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

4.11 Straf- und Bußvorschriften

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insoweit notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE.

4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG mindestens jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf, die jedoch mangels Gesetzeskraft unverbindlich sind. Die börsennotierten Gesellschaften haben jedoch mindestens jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird. Eine solche Erklärung hat die Elmos Semiconductor AG zuletzt im September 2019 auf Basis der dann gültigen Fassung des Deutschen

Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Elmos Semiconductor AG abgerufen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.

5. DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER ELMOS SEMICONDUCTOR AG IN DIE ELMOS SEMICONDUCTOR SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 5. März 2020 zustimmt und die Satzung der Elmos Semiconductor SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, nämlich in das Handelsregister beim Amtsgericht Dortmund, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der Elmos Semiconductor AG am 5. März 2020 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Elmos Semiconductor SE, den Aktionären über die Internetadresse www.elmos.com/ueber-elmos/investor/hauptversammlung zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 10. März 2020 dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der Elmos Semiconductor SE zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 13. Mai 2020 verabschiedet.

5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die Elmos Semiconductor AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine

Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Der wohl herrschenden Ansicht in der juristischen Literatur folgend und in Absprache mit dem zuständigen Handelsregister, wird auch auf die Durchführung einer internen Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor SE verzichtet.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Dortmund hat mit Beschluss vom 14. August 2019 die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 13. März 2020 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers schließt mit folgender Feststellung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Dortmund, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären über die Internetadresse <https://www.elmos.com/ueber-elmos/investor/hauptversammlung.html> zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG wird den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Dortmund zum Zwecke der Offenlegung einreichen. Nach wohl überwiegender Ansicht in der juristischen Literatur und in Absprache mit dem zuständigen Handelsregister wird der Umwandlungsbericht nicht offengelegt.

5.4 Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG und die Satzung der Elmos Semiconductor SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Elmos Semiconductor SE, die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Elmos Semiconductor SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Elmos Semiconductor AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer mit dem Ziel des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung durchzuführen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt.

Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in Ziffer 6 des Umwandlungsplans und in Ziffer 6.1(f) dieses Berichts beschrieben und erläutert.

5.6 Eintragung der Umwandlung in die Elmos Semiconductor SE

Die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die SE wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund wirksam. Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Elmos Semiconductor AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG vom 13. Mai 2020 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (sogenannte Registersperre).

Die Elmos Semiconductor AG kann dann jedoch, im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Elmos Semiconductor AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe Ziffer 6 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in Ziffer 6.1(f) des Berichts). Das ist in Bezug auf die formwechselnde Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die SE bereits geschehen; die Elmos-Beteiligungsvereinbarung wurde abgeschlossen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung bzw. die SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Dortmund, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die Elmos Semiconductor AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung der Umwandlung sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die Elmos Semiconductor SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der Elmos Semiconductor SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der Elmos Semiconductor SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, nach Art. 16 Abs. 2 SE-VO unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; dies gilt auch für die Gründung einer SE durch Umwandlung. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der Elmos Semiconductor AG gehandelt wird, da dies kein Handeln im Namen der Elmos Semiconductor SE darstellt. Insofern kann die Elmos Semiconductor AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Elmos Semiconductor AG. Die Mitglieder des Vorstands der SE sind allerdings schon vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen Elmos Semiconductor SE zu bestellen. Der erste Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE hat sechs Mitglieder – vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter (§ 7 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Die vier Anteilseignervertreter werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO bestellt. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE sind durch die Elmos-Beteiligungsvereinbarung bestellt. Dieselben Personen sind in der Elmos-Beteiligungsvereinbarung auch bereits für die sich daran anschließende Amtsperiode bestellt.

Der erste Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE wird sich vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft mit den Anteilseignervertretern sowie mit den Arbeitnehmervertretern konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Elmos Semiconductor AG zu Mitgliedern des Vorstands der Elmos Semiconductor SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Elmos Semiconductor AG sind Dr. Anton Mindl (Vorstandsvorsitzender), Dr. Arne Schneider, Guido Meyer und Dr. Jan Dienststuhl. Es ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Anton Mindl auch zum Vorstandsvorsitzenden der Elmos Semiconductor SE bestellt wird und dass die Ressortzuständigkeiten, die die Vorgenannten bei der Elmos Semiconductor AG haben, genauso in der Elmos Semiconductor SE bestehen werden.

6. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER ERSTEN SATZUNG DER ELMOS SEMICONDUCTOR SE

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

- (a) Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Elmos Semiconductor AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt wird. Die Elmos Semiconductor AG hat seit mehreren Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Die Elmos Services BV, mit Sitz in Nijmegen, Niederlanden, eingetragen im Handelsregister (Uittreksel Handelsregister Kamer von Koophandel) unter der Nummer 12037305, ist seit ihrer Errichtung im Jahr 1997 eine unmittelbare und 100%ige Tochtergesellschaft der Elmos Semiconductor AG und somit seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegende Tochtergesellschaft der Elmos Semiconductor AG. Damit sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt. Die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE hat weder die Auflösung der Elmos Semiconductor AG zur Folge, noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers ebenfalls unverändert fort.

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt darüber hinaus, dass die Elmos Semiconductor SE – wie die Elmos Semiconductor AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) besteht.

- (b) Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Das wird im Umwandlungsplan klargestellt und entspricht Art. 16 SE-VO i.V.m. § 4 SEAG. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind grundsätzlich Verhandlungen mit dem BVG zu führen (vgl. im Einzelnen dazu Ziffer 6 des Umwandlungsplans und Ziffer 6.1(f) dieses Berichts).

- (c) Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der Elmos Semiconductor SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz und Satzung der Gesellschaft. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „Elmos Semiconductor SE“; dies bestimmt Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz, „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der Elmos Semiconductor SE ist Dortmund, Deutschland. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung. Entsprechende Angaben enthält der Umwandlungsplan in Ziffer 3.2.

Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans stellt die Kapitalverhältnisse bei der Elmos Semiconductor SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Elmos Semiconductor AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum

Grundkapital der Elmos Semiconductor SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der Elmos Semiconductor AG setzen sich also bei der Elmos Semiconductor SE fort. Das Grundkapital der Elmos Semiconductor SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 20.103.513,00 und ist in ebenso viele Stückaktien eingeteilt. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der Elmos Semiconductor AG sind, werden Aktionäre der Elmos Semiconductor SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Elmos Semiconductor SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Elmos Semiconductor AG beteiligt sind. Zum Austausch von Aktienurkunden verbrieft in einer Globalurkunde siehe ergänzend Ziffer 7.4 dieses Berichts.

Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung der Elmos Semiconductor SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und unter Ziffer 6.2 dieses Berichts ausführlich erläutert wird.

Nach Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans entsprechen in der Satzung der Elmos Semiconductor SE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Elmos Semiconductor SE (§ 3 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Elmos Semiconductor AG (§ 3 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor AG), wobei, das wird am Ende des ersten Absatzes von Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans noch einmal ausdrücklich klargestellt, der Stand unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung maßgeblich ist.

Die Ziffern 3.5 und 3.6 des Umwandlungsplans erläutern Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Grundkapital, dem genehmigten und dem bedingten Kapital sowie den sonstigen das Grundkapital betreffenden Ermächtigungen.

Die Ermächtigungen des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 9.900.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016, § 3 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor AG) soll nicht fortbestehen. Stattdessen soll die Hauptversammlung am 13. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 über eine neue Ermächtigung entscheiden. Ebenso sollen die bedingten Kapitalia nach den § 3 Abs. 6 bis 8 der Satzung der Elmos Semiconductor AG (bedingtes Kapital 2010/I, bedingtes Kapital 2015/I und bedingtes Kapital 2015/II) nicht fortbestehen und die Hauptversammlung am 13. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 über eine neue Ermächtigung entscheiden.

Nach Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans wird der Hauptversammlung der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagen, dem Vorstand unter Aufhebung der von der Hauptversammlung am 16. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts zu erteilen. Sollte die Hauptversammlung am 13. Mai 2020 dem Vorstand diese Ermächtigung wirksam erteilen, gilt sie nach Wirksamwerden der Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE für den Vorstand der Elmos Semiconductor SE fort. Sollte die Hauptversammlung am 13. Mai 2020 dem Vorstand diese vorgeschlagene Ermächtigung nicht wirksam erteilen, gilt hingegen die bestehende, von der Hauptversammlung am 16. Mai 2018 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum 15. Mai 2023 und somit, sofern die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine

SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der Elmos Semiconductor SE fort.

Ziffer 3.7 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.

(d) Vorstand (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor SE ist davon auszugehen, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Elmos Semiconductor AG zu Mitgliedern des Vorstands der Elmos Semiconductor SE bestellt werden: Dr. Anton Mindl (Vorstandsvorsitzender), Dr. Arne Schneider, Guido Meyer und Dr. Jan Dienstuhl. Entsprechende Angaben finden sich in Ziffer 4 des Umwandlungsplans.

(e) Aufsichtsrat (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Im Rahmen der Umwandlung wird bei der Elmos Semiconductor SE keine Umstellung auf das so genannte monistische System, in dem es neben der Hauptversammlung nur ein Verwaltungsorgan gibt, erfolgen. Vielmehr werden die Organe der Gesellschaft auch weiterhin Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sein. Gemäß § 7 der Satzung der Elmos Semiconductor SE wird bei der Elmos Semiconductor SE ein Aufsichtsrat gebildet, der ebenso wie der bisherige Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG aus sechs Mitgliedern besteht. Von den sechs Mitgliedern sind zwei Mitglieder grundsätzlich durch Urwahl der Arbeitnehmer gemäß den Regelungen der Elmos-Beteiligungsvereinbarung zu bestellen. Entsprechende Angaben finden sich in Ziffer 5.1 des Umwandlungsplans.

Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans enthält zunächst die Angabe, dass die Ämter der Anteilseignervertreter wie auch die Ämter der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG mit Wirksamwerden der Umwandlung, d.h. mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Elmos Semiconductor AG, enden.

Ferner enthält Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans Angaben betreffend die Bestellung der Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE. Die vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE werden durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020 gewählt werden. Von der Möglichkeit, die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor SE in der Satzung zu bestellen (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO), wird kein Gebrauch gemacht.

Die beiden Arbeitnehmervertreter des ersten und zweiten Aufsichtsrats werden durch die Elmos-Beteiligungsvereinbarung bestellt. Dies wird am Ende von Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans klargestellt.

(f) Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Elmos Semiconductor SE (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Ziffer 6 des Umwandlungsplans beschreibt und erläutert das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE.

(i) Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Elmos Semiconductor SE (Ziffer 6.1 des Umwandlungsplans)

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Elmos Semiconductor AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Elmos Semiconductor SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, insbesondere über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Elmos Semiconductor AG zu vereinbarenden Weise. Für den Fall, dass eine solche Beteiligungsvereinbarung nicht zustande kommt, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Elmos Semiconductor AG. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der SE-Beteiligungsrichtlinie folgt.

Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, das den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch das Leitungsorgan der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei jedoch die Unternehmensleitung in ihrer Entscheidung frei bleibt. Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten der SE; sie bezieht sich nach § 2 Abs. 12 SEBG entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ diese selbst vorzuschlagen oder Vorschläge Dritter abzulehnen.

- (ii) Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG (Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans)

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer hat nach den Vorschriften des SEBG zu erfolgen. Danach hat die Leitung der beteiligten Gesellschaft die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben zu informieren und sie zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums (**BVG**) aufzufordern.

Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertretungen hat sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere zu erstrecken auf (i) die Identität und Struktur der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG hat die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland und den Niederlanden schriftlich über die beabsichtigte Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. Mit Aufforderungs- und Informationsschreiben vom 11. April 2019 wurden der Betriebsrat der Elmos Semiconductor AG, die Betriebsräte der MAZ Brandenburg GmbH, GED Electronic Design GmbH, DMOS GmbH, die Arbeitnehmer der Mechaless Systems GmbH sowie die Arbeitnehmer der Elmos Services B.V. informiert. Das letzte Aufforderungs- und Informationsschreiben ist am 15. April 2019 zugegangen. Die leitenden Angestellten des Elmos-Konzerns wurden durch den Vorstand der Elmos Semiconductor AG über die beabsichtigte Umwandlung informiert.

(iii) **Bildung und Zusammensetzung des BVG (Ziffer 6.3 des Umwandlungsplans)**

Die Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen der Elmos-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist auch für eine SE-Gründung durch Umwandlung mit Sitz der SE in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung vollzieht sich nach folgenden Grundregeln:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem Gesellschaften des Elmos-Konzerns Arbeitnehmer beschäftigen, erhält grundsätzlich mindestens einen Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um eins, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10%, 20%, 30% usw. aller Arbeitnehmer des Elmos-Konzerns in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung im BVG ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen abzustellen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des Elmos-Konzerns in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR zum 31. März 2019 ergab sich die nachfolgende Sitzverteilung.

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil in %	Sitzanzahl im BVG
Deutschland	1.292	> 90	10
Niederlande	5	< 10	1

In Deutschland liegt die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften. Es gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher grundsätzlich verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG).

Das in Deutschland zu bildende Wahlgremium wird aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats gebildet, sofern ein solcher besteht. Sofern ein

Konzernbetriebsrat nicht besteht, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern der Gesamtbetriebsräte, oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats. Betriebsratslose Betriebe und Unternehmen werden von den Betriebsräten mitvertreten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Das Wahlgremium bestand hier aus den Mitgliedern der in den deutschen Gesellschaften des Elmos-Konzerns existierenden Betriebsräte.

Von den zehn Mitgliedern des BVG aus Deutschland wären grundsätzlich drei Mitglieder auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen gewesen, sofern eine solche in den Unternehmen des Elmos-Konzerns vertreten ist. Vorschläge von Gewerkschaften wurden allerdings nicht eingereicht.

Da dem BVG mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland angehörten, war ein Mitglied ein leitender Angestellter. Da es bei der Elmos Semiconductor AG keinen Sprecherausschuss der leitenden Angestellten gibt, konnten die leitenden Angestellten nach § 8 Abs. 1 Satz 6 SEBG dem Wahlgremium selbst Wahlvorschläge unterbreiten, die von einem Zwanzigstel oder 50 der leitenden Angestellten unterzeichnet sein mussten. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden.

Das Wahlgremium hat folgende Mitglieder des BVG in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt:

Mitglied des BVG	Ersatzmitglied
Dr. Jonas Klaiber-Lodewigs (Elmos Semiconductor AG)	Martina Droste (Elmos Semiconductor AG)
Sven-Olaf Schellenberg (Elmos Semiconductor AG)	Andrea Frohne (Elmos Semiconductor AG)
Markus Panick-Schnettker (Elmos Semiconductor AG)	Heiko Rahn (Elmos Semiconductor AG)
Jan Barten (Elmos Semiconductor AG)	Michael Seifert (Elmos Semiconductor AG)
Stefan Marcic (Elmos Semiconductor AG)	Diana de Medio (Elmos Semiconductor AG)
Dirk Hinsken ¹ (Elmos Semiconductor AG)	Daniela Schmitz-Häbler (Elmos Semiconductor AG)
Robert Wolfram (GED Electronic Design GmbH)	Juliane Jung (GED Electronic Design GmbH)
Olaf Hänisch (MAZ Brandenburg GmbH)	Rüdiger Arnold (MAZ Brandenburg GmbH)

¹ Zwischenzeitlich verstorben.

Mitglied des BVG	Ersatzmitglied
Jörg Krupar (DMOS GmbH)	Tilo Grohmann (DMOS GmbH)
Dr. Malte Schipper (Elmos Semiconductor AG)	Dr. Ralf Montino (Elmos Semiconductor AG)

Das auf die Niederlande entfallende Mitglied des BVG wurde direkt von den Mitarbeitern in den Niederlanden gewählt, da dort keine Arbeitnehmervertretung besteht. Der auf die niederländischen Arbeitnehmer entfallende Sitz in dem BVG wurde mit Herrn Devrim Dalar (Elmos Services B.V.) besetzt.

Die Namen der Mitglieder des BVG, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit wurden dem Vorstand der Elmos Semiconductor AG unverzüglich mitgeteilt bzw. waren ihm bekannt. Dieser informierte sodann die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen über diese Angaben.

- (iv) Verhandlungsverfahren und Regelungen der Arbeitnehmerbeteiligung der Elmos Semiconductor SE (Ziffer 6.4 des Umwandlungsplans)

Nachdem alle Mitglieder benannt worden waren, lud der Vorstand der Elmos Semiconductor AG am 2. Mai 2019, d.h. innerhalb von zehn Wochen nach der Information im Sinne des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG), die gewählten Mitglieder des BVG zur Konstituierung des BVG ein und informierte hierüber die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen. Die konstituierende Sitzung des BVG fand sogleich am 2. Mai 2019 in den Geschäftsräumen der Elmos Semiconductor AG, Heinrich-Hertz-Str. 1 in Dortmund statt. Mit der Konstituierung des BVG endete das Verfahren für die Bildung des BVG und begannen die Verhandlungen, für die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Fristverlängerung – gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist.

Ziel der Verhandlungen war der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gegenstand der Verhandlungen war die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE und die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Letzteres kann entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder mittels eines anderen von den Verhandlungsparteien vorgesehenen Verfahrens, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Elmos Semiconductor SE gewährleistet, geschehen.

- (v) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 6.5 des Umwandlungsplans)

Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem BVG bedarf eines Beschlusses des BVG. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ein Beschluss zur Nichtaufnahme sowie der Abbruch von Verhandlungen sind ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

Am 30. September 2019 beschloss das BVG mit der erforderlichen Mehrheit den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Mitarbeiter in der Elmos Semiconductor SE (**Elmos-Beteiligungsvereinbarung**). Die Elmos-Beteiligungsvereinbarung wurde ebenfalls am 30. September 2019 von der Elmos Semiconductor AG und dem BVG unterzeichnet. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Die Elmos-Beteiligungsvereinbarung tritt mit Eintragung des Formwechsels der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE im Handelsregister in Kraft.

(vi) Elmos-Beteiligungsvereinbarung (Ziffer 6.6 und 6.8 des Umwandlungsplans)

Der wesentliche Inhalt der zwischen dem Vorstand der Elmos Semiconductor AG und dem BVG am 30. September 2019 geschlossenen Elmos-Beteiligungsvereinbarung wird nachfolgend dargestellt. Die nachfolgend in dieser Ziffer 6.1(f)(vi) des Berichts genannten Regelungen sind, soweit nicht anders vermerkt, solche der Elmos-Beteiligungsvereinbarung. Der Bedeutung des Begriffs „Elmos-Konzern“ entspricht in dieser Ziffer 6.1(f)(vi) des Berichts der Definition des „Elmos-EU-Konzerns“ in Teil I Ziffer 1.1 der Elmos-Beteiligungsvereinbarung.

(A) Teil I Ziffer 1: Allgemeine Bestimmungen

Die Elmos-Beteiligungsvereinbarung gilt für die Mitgliedstaaten der EU und für die Vertragsstaaten des EWR, in denen die Elmos Semiconductor SE oder eine Tochtergesellschaft der Elmos Semiconductor SE Arbeitnehmer beschäftigt. Die insofern betroffenen Gesellschaften werden in Anlage 1 zur Elmos-Beteiligungsvereinbarung aufgezählt.

(B) Teil II Ziffer 2: Adressat von Unterrichtung und Anhörung; Zuständigkeit

I. Ziffer 2.1: Elmos SE-Komitee

Als SE-Betriebsrat wird bei der Elmos Semiconductor SE ein Elmos SE-Komitee gebildet, das Adressat der Unterrichtungs- und Anhörungspflichten der Elmos Semiconductor SE nach dem SEBG ist (**Elmos SE-Komitee**).

II. Ziffer 2.2: Zusammensetzung des Elmos SE-Komitees

In Deutschland entsendet jede Gesellschaft, die mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt, ein Mitglied in das Elmos SE-Komitee. Die Mitgliederzahl erhöht sich jeweils um ein Mitglied bei Überschreiten der Arbeitnehmerzahl von 400, 800, 1.200 und 1.600, höchstens jedoch auf insgesamt fünf Mitglieder pro Gesellschaft.

Jeder andere Mitgliedstaat, in dem mindestens ein Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag mit einer Gesellschaft des Elmos-Konzerns in diesem Mitgliedstaat beschäftigt wird, entsendet ein Mitglied in das Elmos SE-Komitee, wobei die Mitgliederzahl bei Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte ebenso erhöht und begrenzt wird wie bei deutschen Gesellschaften.

Das Elmos SE-Komitee soll nach Teil II Ziffer 2.2 aus höchstens 25 Mitgliedern bestehen. Allerdings ist vorgesehen, dass die Parteien über eine Anpassung mit dem Ziel einer fairen Beteiligung aller Mitgliedstaaten verhandeln werden, sofern nach dem obigen Schlüssel die Anzahl von 19 Sitzen überschritten wird. Sofern bei Anwendung dieses Schlüssels die Höchstzahl von 25 Mitgliedern überschritten würde, verlieren die Gesellschaften/Mitgliedstaaten mit der geringsten Arbeitnehmerzahl so lange einen Sitz im Elmos SE-Komitee, bis die Höchstzahl von 25 Mitgliedern erreicht ist.

Teil II Ziffer 2.2 regelt ferner die Überprüfung der Zusammensetzung des Elmos SE-Komitees. Danach wird am 31. Dezember eines jeden Jahres überprüft, ob neue Tochtergesellschaften aus den Mitgliedstaaten oder in Deutschland dazugekommen sind und ob diesen Sitze im Elmos SE-Komitee zustehen. Ist letzteres der Fall, erhalten die Tochtergesellschaften oder Mitgliedstaaten mit Wirkung zum 1. Februar des Folgejahres die Anzahl Sitze, die ihnen bei Bestehen zu Beginn der Wahlperiode zugestanden hätten. Ist danach eine andere Zusammensetzung wegen neuer oder wegfallender Tochtergesellschaften oder Mitgliedstaaten vorzunehmen, informiert die Leitung die zuständigen Stellen, dass diese Mitglieder des Elmos SE-Komitees neu gewählt oder bestellt werden.

III. Ziffer 2.3: Bestellung oder Wahl der Mitglieder des Elmos SE-Komitees

Teil II Ziffer 2.3 sieht vor, dass nur Arbeitnehmer zu Mitgliedern des Elmos SE-Komitees bestellt werden können, die in einem aktiven und unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Elmos-Konzern stehen.

Die Bestellung oder Wahl erfolgt für auf ausländische Tochtergesellschaften entfallende Vertreter nach den jeweiligen nationalen Regeln, die für die Wahl des Vertreters im besonderen Verhandlungsgremium gelten. Die auf die Elmos Semiconductor SE entfallenden Mitglieder werden von dem Betriebsrat der Elmos Semiconductor SE oder – soweit ein solcher besteht – von dem Gesamtbetriebsrat bestellt. Die auf die deutschen Tochtergesellschaften entfallenden Vertreter werden jeweils von dem Betriebsrat der Tochtergesellschaft bestellt. Besteht kein Betriebsrat, wählen die Arbeitnehmer den auf sie entfallenden Vertreter in Urwahl.

Teil II Ziffer 2.3 regelt außerdem weitere Pflichten in diesem Zusammenhang. So muss etwa die Leitung über die Möglichkeit zur Wahl informieren, sofern eine Arbeitnehmervertretung in ausländischen Tochtergesellschaften nicht besteht. Während die Wahl von den Arbeitnehmern durchgeführt wird, stellt die Leitung die erforderlichen Daten bereit und unterstützt auf Wunsch das jeweilige Wahl- oder Bestellungsverfahren.

Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl erfolgt durch den geschäftsführenden Ausschuss des Elmos SE-Komitees oder – sofern es einen solchen nicht gibt – durch das Elmos SE-Komitee selbst.

Nach Teil II Ziffer 2.3 ist die Funktions- und Beschlussfähigkeit des Elmos SE-Komitees nicht berührt, wenn in einem Mitgliedstaat keine oder weniger Mitglieder für das Elmos SE-Komitee gewählt oder bestellt werden als Sitze auf diesen Mitgliedstaat entfallen. Sofern sich hieraus eine Reduzierung der Mitglieder des Elmos SE-Komitees ergibt, ist für die Beschlussfassung des Komitees diese reduzierte Zahl maßgebend.

IV. Ziffer 2.4 und 2.5: Amtszeit der Mitglieder des Elmos SE-Komitees

Gemäß Teil II Ziffer 2.4 beträgt die regelmäßige Amtszeit des Elmos SE-Komitees vier Jahre, beginnend jeweils am 1. März, dies erstmals im Jahre 2024. Die Amtszeit des ersten Elmos SE-Komitees beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit dem Beginn der nächsten regelmäßigen Amtszeit.

Teil II Ziffer 2.5 sieht außerdem Regelungen für das vorzeitige Ende eines Mandats eines Mitglieds des Elmos SE-Komitees vor Ablauf der Amtszeit vor. So endet das Mandat spätestens mit Rücktritt des Mitglieds des Elmos SE-Komitees von seinem Amt, durch Abberufung nach den nationalen Vorschriften oder mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds des Elmos SE-Komitees bei der Gesellschaft oder in dem Mitgliedstaat, von oder in dem das Mitglied bestellt oder gewählt worden ist.

V. Ziffer 2.6: Bekanntmachung der Mitglieder des Elmos SE-Komitees

Bei der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Elmos SE-Komitees melden die Wahlgremien die jeweils gewählten Vertreter an die Leitung. Bei den darauffolgenden Wahlen erfolgt die Meldung an das amtierende Elmos SE-Komitee, das die Nachricht an die Leitung weitergibt.

Teil II Ziffer 2.6 bestimmt außerdem, welche Gesellschaft und welcher Mitgliedstaat wie viele Ersatzmitglieder wählen darf (je Land außerhalb Deutschlands und je Gesellschaft in Deutschland ein Ersatzmitglied, dies aber nicht für Länder außerhalb Deutschlands und Gesellschaften in Deutschland, für die drei oder mehr Mitglieder im Elmos SE-Komitee bereits vertreten sind).

VI. Ziffer 2.7: Vorsitz des Elmos SE-Komitees

Das Elmos SE-Komitee wird nach Teil II Ziffer 2.7 durch einen zu wählenden Vorsitzenden oder einen der beiden zu wählenden Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten, dies auch bei der Abgabe oder Entgegennahme von Erklärungen, die gegenüber dem Elmos SE-Komitee abzugeben sind.

VII. Ziffer 2.8 bis Ziffer 2.11: Zuständigkeit des Elmos SE-Komitees

Teil II Ziffer 2.8 erklärt das Elmos SE-Komitee für zuständig für die grenzüberschreitenden Angelegenheiten, die die Elmos Semiconductor SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen. Außerdem

ist das Elmos SE-Komitee zuständig für den Informationsaustausch, der in Teil II Ziffer 5.5 beschrieben ist (Teil II Ziffer 2.9). Nach Teil II Ziffer 2.10 soll eine Dopplung mit bereits bestehenden Betriebsratszuständigkeiten vermieden werden.

Gemäß Teil II Ziffer 2.11 bleiben Rechte der Arbeitnehmervertretungen nach nationalen Regelungen unberührt.

(C) Teil II Ziffer 3: Sitzungen des Elmos SE-Komitees

Teil II Ziffer 3 enthält Regelungen über die Art und Häufigkeit der Sitzungen des Elmos SE-Komitees. Nach Teil II Ziffer 3.7 gelten die Bestimmungen von Teil II Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.6 entsprechend für die außerordentlichen Sitzungen des Elmos SE-Komitees.

I. Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2: Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen

Nach Teil II Ziffer 3.1 tritt das Elmos SE-Komitee zweimal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung am Sitz der Elmos Semiconductor SE zusammen, wobei eine der beiden Sitzungen zeitnah im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung der Elmos Semiconductor SE stattfinden soll.

Gemäß Teil II Ziffer 3.2 kann das Elmos SE-Komitee mit Einverständnis der Leitung weitere Sitzungen durchführen.

II. Ziffer 3.3: Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Elmos SE-Komitees sind nicht öffentlich. Von der jeweiligen Sitzung kann ein Ergebnisprotokoll erstellt werden, das von beiden Parteien zeitnah gegengezeichnet werden soll.

III. Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5: Beteiligung der Leitung

Teil II Ziffer 3.4 bestimmt, dass mindestens ein Mitglied der Leitung an den Sitzungen des Elmos SE-Komitees teilnimmt.

Nach Teil II Ziffer 3.5 kann das Elmos SE-Komitee unmittelbar vor und unmittelbar nach Sitzungen mit der Leitung in Abwesenheit der Vertreter der Leitung tagen.

IV. Ziffer 3.6: Geschäftsordnung des Elmos SE-Komitees

Das Elmos SE-Komitee kann sich nach Teil II Ziffer 3.6 eine Geschäftsordnung geben. Soweit Gegenstände betroffen sind, die Auswirkungen auf die Leitung haben, ist die Zustimmung der Leitung erforderlich.

(D) Teil II Ziffer 4: Geschäftsführender Ausschuss

Teil II Ziffer 4 regelt Einzelheiten zur Einrichtung und Zuständigkeit des geschäftsführenden Ausschusses.

I. Ziffer 4.1: Bildung und Aufgaben

Teil II Ziffer 4.1 bestimmt, dass das Elmos SE-Komitee einen geschäftsführenden Ausschuss bilden kann. Diesem Ausschuss gehört neben dem Vorsitzenden der 1. Stellvertreter an; der 2. Stellvertreter soll auch Mitglied dieses geschäftsführenden Ausschusses sein. Teil II Ziffer 4.1 bestimmt ferner, dass der geschäftsführende Ausschuss u.a. für folgende Aufgaben zuständig ist:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen durch und an die Leitung,
- die Einladung von Sachverständigen und Gästen im Rahmen der Vereinbarung,
- die Überprüfung der ordnungsgemäßen Wahl zum Elmos SE-Komitee nach den jeweiligen nationalen Regeln, die für die Wahl des Vertreters im besonderen Verhandlungsgremium gelten,
- die Koordinierung der Arbeit und Kommunikation des Elmos SE-Komitees,
- die Einladungen zu den Sitzungen und die Abstimmung/Festlegung der Tagesordnung mit der Leitung.

II. Ziffer 4.2: Tagung des geschäftsführenden Ausschusses

Nach Teil II Ziffer 4.2 tagt der geschäftsführende Ausschuss vor und nach den regelmäßigen Sitzungen des Elmos SE-Komitees, im Übrigen nach Bedarf (vom Ausschuss selbst festzustellen).

(E) Teil II Ziffer 5: Regelmäßige Unterrichtung und Anhörung

In Teil II Ziffer 5 ist die regelmäßige Unterrichtung und Anhörung des Elmos SE-Komitees geregelt.

I. Ziffer 5.1: Anhörung

Teil II Ziffer 5.1 legt dazu fest, dass die Leitung das Elmos SE-Komitee über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Elmos Semiconductor SE bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und es zu diesen Themen anzuhören hat. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere der Geschäftsbericht der Elmos Semiconductor SE, die auf der Hauptversammlung gezeigte Präsentation und auf Anforderung des Elmos SE-Komitees die Kopie weiterer Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegen haben.

II. Ziffer 5.2: Gegenstände der Unterrichtung und Anhörung

Zur Entwicklung der Geschäftslage und Perspektiven im Sinne von Teil II Ziffer 5.1 zählen insbesondere die folgenden Themenbereiche, soweit sie für eine Vielzahl von Mitarbeitern wesentliche Auswirkungen haben; eine Doppelung mit lokalen Betriebsratszuständigkeiten soll vermieden werden:

- (a) Änderungen der Organisation;
- (b) die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
- (c) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
- (d) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
- (e) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- (f) Massenentlassungen (wie im jeweiligen nationalen Recht definiert).

III. Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4: Unterrichtung vor Beginn der Sitzung

Zum Zeitpunkt der Unterrichtung enthalten Teil II Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4 nähere Regelungen.

Nach Teil II Ziffer 5.3 unterrichtet die Leitung das Elmos SE-Komitee in der Regel zehn Tage vor Beginn der Sitzung über die zu behandelnden Themen. Die zugehörigen Unterlagen sollen in der Regel mitgeschickt werden. Zudem kann das Elmos SE-Komitee vor der Sitzung schriftlich ergänzende Fragen zu den zugesandten Unterlagen stellen. Umgekehrt wird auch das Elmos SE-Komitee in der Regel zehn Tage vor Beginn der Sitzung der Leitung mitteilen, welche Themen aus seiner Sicht behandelt werden sollen.

Bei außerordentlichen Sitzungen soll die Unterrichtung spätestens einen vollen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung erfolgen (Teil II Ziffer 5.4).

IV. Ziffer 5.5: Unterrichtung über grenzüberschreitende Angelegenheiten hinaus

Über die Zuständigkeit für grenzüberschreitende Angelegenheiten nach Teil II Ziffer 2.8 und Ziffer 5.1 hinaus wird das Elmos SE-Komitee zweimal jährlich über die weltweite Lage des Gesamtkonzerns unterrichtet. Hierunter fallen die wirtschaftliche und finanzielle Lage und ihre voraussichtliche Entwicklung, die Verteilung wesentlicher Investitionen und die Beschäftigungsentwicklung. Das Elmos SE-Komitee kann nach Teil II Ziffer 5.5 weitere für die Mitarbeiter insgesamt oder eine

Vielzahl von Mitarbeitern wesentliche Themenbereiche auf die Agenda setzen, etwa:

- Schließung von einzelnen Betrieben/Unternehmen/Abteilungen,
- Verlegung von Abteilungen innerhalb des Konzerns an andere Standorte,
- Verlegung des Hauptsitzes,
- bedeutender Mitarbeiteraufbau in anderen Ländern,
- weitere Maßnahmen, die auf eine Vielzahl von Mitarbeitern einen wesentlichen Einfluss haben.

V. Ziffer 5.6: Dialog

In Teil II Ziffer 5.6 haben sich die Parteien darauf geeinigt, einen Dialog (Meinungsaustausch) anzustreben, der sich am Wohl des Gesamtunternehmens orientiert, der gemeinsamen Erörterung wesentlicher Aspekte und Argumente dient und die notwendigen Zeiterfordernisse beachtet.

Teil II Ziffer 5.6 enthält weitere Einzelheiten zu diesem Meinungsaustausch. So ist die Leitung im Regelfall bereit, den Dialog in einer zweiten Sitzung fortzusetzen, wenn sich über besonders wesentliche und grundlegende Themen in einer Sitzung nicht ausreichend ausgetauscht werden konnte. Eine gemeinsame Einschätzung und ein Einvernehmen zum Vorgehen sind am Ende eines Meinungsaustauschs nicht erforderlich. Die Leitung wird die Stellungnahme des Elmos SE-Komitees bei ihrer endgültigen Entscheidung berücksichtigen. Sie wird mit der Umsetzung von Maßnahmen vor Abschluss des Dialogs in der Regel nur dann beginnen, wenn durch eine Verzögerung der Gesellschaft Nachteile entstehen können. Im Falle einer Umsetzung von Maßnahmen vor Abschluss des Dialogs wird die Leitung auf Nachfrage des Elmos SE-Komitees die Gründe hierfür schriftlich gut und ausführlich begründet darlegen.

(F) Teil II Ziffer 6: Beschlüsse

Teil II Ziffer 6 bestimmt, wie Beschlüsse des Elmos SE-Komitees gefasst werden.

I. Ziffer 6.1: Beschlussfähigkeit

Das Elmos SE-Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Elmos SE-Komitee vertretenen Mitglieder bei einer Sitzung anwesend ist und diese mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten.

II. Ziffer 6.2 bis Ziffer 6.4: Notwendige Mehrheiten

Zur notwendigen Mehrheit zur Fassung von Beschlüssen sieht Teil II Ziffer 6.2 vor, dass die Beschlüsse des Elmos SE-Komitees grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie es Arbeitnehmer des Mitgliedstaates oder der Gesellschaft des Elmos EU-Konzerns vertritt.

Nach Teil II Ziffer 6.3 bedarf es zur Kündigung der Elmos-Beteiligungsvereinbarung einer Zweidrittelmehrheit.

Hingegen bedarf es gemäß Teil II Ziffer 6.4 zur Bestellung des Vorsitzenden des Elmos SE-Komitees und der Bestellung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Mehrheit der Mitglieder des Elmos SE-Komitees, in der zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer enthalten sein muss.

III. Ziffer 6.5: Art und Weise der Beschlussfassung

Teil II Ziffer 6.5 enthält die weiteren Modalitäten der Beschlussfassung des Elmos SE-Komitees. Danach können Beschlüsse schriftlich (auch per E-Mail) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 50% der vorhandenen Stimmen des Elmos SE-Komitees ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt haben. Ausgenommen hiervon ist aber der Beschluss zur Zustimmung oder Ablehnung einer SE-Vereinbarung.

(G) Teil II Ziffer 7: Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände

Das Elmos SE-Komitee ist auch über außergewöhnliche Umstände zu unterrichten und dazu anzuhören, wozu Teil II Ziffer 7 Einzelheiten regelt.

I. Ziffer 7.1: Grundsatz

Die Leitung hat das Elmos SE-Komitee über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören.

II. Ziffer 7.2: Außergewöhnliche Umstände

Dabei gelten als außergewöhnliche Umstände im Sinne von Teil II Ziffer 7.1 die folgenden Ereignisse, sofern hiervon mindestens 20 Mitarbeiter des Elmos-Konzerns oder 50% der Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft in Deutschland oder eines Mitgliedstaates betroffen sind:

- die Verlegung oder die Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;

- Massenentlassungen;
- andere Maßnahmen, die in Art und Schwere den zuvor genannten Umständen entsprechen.

III. Ziffer 7.3: Doppelung von Zuständigkeiten

Teil II Ziffer 7.3 begrenzt die Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände insoweit, als dass diese bei gleichzeitiger Zuständigkeit eines lokalen Betriebsrats nur dann erfolgen, wenn das Elmos SE-Komitee dies ausdrücklich wünscht.

(H) Teil II Ziffer 8: Information durch das Elmos SE-Komitee

Das Elmos SE-Komitee muss seinerseits wiederum die Arbeitnehmervertreter der Elmos Semiconductor SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder, sofern keine Arbeitnehmervertretung besteht, alle Arbeitnehmer über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren informieren (Teil II Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2).

Das Elmos SE-Komitee gibt nach Teil II Ziffer 8.2 Informationen nicht weiter, wenn die Leitung den Gegenstand der Information als geheimhaltungspflichtig kennzeichnet.

Teil II Ziffer 8.3 bestimmt, in welcher Form die Information erfolgen kann. Die Entscheidung über die Form der Information trifft nach Teil II Ziffer 8.4 der geschäftsführende Ausschuss oder das Elmos SE-Komitee.

Teil II Ziffer 8.5 berechtigt die Mitglieder des Elmos SE-Komitees zum Besuch jedes Unternehmens und der Betriebe und Unternehmensteile des Elmos-Konzerns, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(I) Teil II Ziffer 9: Fortbildung

Mitglieder des Elmos SE-Komitees können Fortbildungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Elmos SE-Komitee besuchen. Einzelheiten regelt Teil II Ziffer 9.

I. Ziffer 9.1: Zusammenhang mit Mitgliedschaft im Elmos SE-Komitee

Das Elmos SE-Komitee hat das Recht, einzelne Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Elmos SE-Komitees nach dieser Vereinbarung erforderlich sind. In Abgrenzung dazu sind Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die zumindest auch der Tätigkeit der Mitglieder des Elmos SE-Komitees in ihren nationalen Ämtern dienlich sind, nach nationalen Bestimmungen zu behandeln.

II. Ziffer 9.2: Entscheidung über Erforderlichkeit

Ob eine Fortbildung erforderlich im Sinne des Teil II Ziffer 9.1 ist, entscheidet der geschäftsführende Ausschuss oder – bei dessen

Fehlen – das Elmos SE-Komitee nach Beratung mit der Leitung. Kann keine Einigung über die Erforderlichkeit erzielt werden, steht dem Elmos SE-Komitee der Klageweg offen.

III. Ziffer 9.3: Sprachkurse

Zudem können Mitglieder des Elmos SE-Komitee auf Wunsch in angemessenem Umfang an den von der Elmos Semiconductor SE im Rahmen des Schulungsprogramms angebotenen englischen Sprachkursen teilnehmen.

(J) Teil II Ziffer 10: Sachverständige

In welchem Umfang sich das Elmos SE-Komitee von Sachverständigen unterstützen lassen kann, regelt Teil II Ziffer 10.

Das Elmos SE-Komitee kann sich bei seinen Sitzungen nach Teil II Ziffer 10.1 durch einen Rechtsberater seiner Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen und effektiven Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Sachverständige außer der Rechtsberatung sollten gemäß Teil II Ziffer 10.2 nur in besonderen und gut begründeten Ausnahmefällen hinzugezogen werden. Über die Hinzuziehung entscheidet der geschäftsführende Ausschuss oder – bei dessen Fehlen – das Elmos SE-Komitee, dies nach Zustimmung der Leitung.

Liegen die Voraussetzungen von Teil II Ziffer 10.1 und 10.2 vor, trägt die Elmos Semiconductor SE die Kosten der Sachverständigen (Teil II Ziffer 10.3).

(K) Teil II Ziffer 11: Sonstige Arbeitsbedingungen

Nach Teil II Ziffer 11. stellt die Elmos Semiconductor SE dem Elmos SE-Komitee für dessen Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte im notwendigen Umfang Räumlichkeiten und sachliche Mittel zur Verfügung. Die Leitung stellt außerdem sicher, dass die Mitglieder des Elmos SE-Komitees Zugang zu einer angemessenen Kommunikationsinfrastruktur (z.B. Telefon, E-Mail, Internet und Intranet) erhalten und über eine gute EDV-Ausstattung verfügen (Teil II Ziffer 11.2).

Als Arbeitssprache des Elmos SE-Komitees bestimmt Teil II Ziffer 11.3 die deutsche Sprache. Englisch wird Arbeitssprache, sofern ein Mitglied des Elmos SE-Komitees nicht Deutsch spricht. In besonderen Ausnahmefällen sind Übersetzungen aus anderen oder in andere Sprachen nach Genehmigung der Leitung möglich.

(L) Teil II Ziffer 12: Kosten und Sachaufwand

Weitere Einzelheiten zu den im Zusammenhang mit den durch die Bildung und Tätigkeit des Elmos SE-Komitees, seiner einzelnen Mitglieder und des geschäftsführenden Ausschusses entstehenden Kosten werden in Teil II Ziffer 12 geregelt. Soweit diese Kosten erforderlich sind, trägt sie die Elmos Semiconductor SE (Teil II Ziffer 12.1).

Eine spezielle Regelung für Mitarbeiter, die einer Zeitverschreibung unterliegen, sieht Teil II Ziffer 12.2 vor. Diese Mitarbeiter sollen die Möglichkeit haben, ihre Arbeitszeit im Rahmen des Elmos SE-Komitees separat zu erfassen. Für den Sachaufwand des Elmos SE-Komitees ist eine gesonderte Kostenstelle einzurichten.

Dabei finden nach Teil II Ziffer 12.3 die Beschaffungsrichtlinien, die im Elmos-Konzern gelten, Anwendung. Ebenso gelten die allgemeinen Regeln zur Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen.

(M) Teil II Ziffer 13: Schutz der Mitglieder des Elmos SE-Komitees

Teil II Ziffer 13 enthält Regelungen zum Schutz der Mitglieder des Elmos SE-Komitees.

I. Ziffer 13.1: Schutz entsprechend nationalem Recht

Die Mitglieder genießen insofern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Betriebsratsmitglieder oder gleichwertige Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedstaates, in dem sie beschäftigt sind.

II. Ziffer 13.2: Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Ferner dürfen die Mitglieder des Elmos SE-Komitees auf Grund ihrer Tätigkeit weder begünstigt noch benachteiligt werden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.

III. Ziffer 13.3: Ehrenamt

Teil II Ziffer 13.3 bestimmt außerdem, dass das Amt als Mitglied des Elmos SE-Komitees ein unentgeltliches Ehrenamt ist. Die Mitglieder sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(N) Teil II Ziffer 14: Geheimhaltung

Teil II Ziffer 14 trifft Regelungen über die Geheimhaltung von Informationen, die die Mitglieder des Elmos SE-Komitees im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangen können.

I. Ziffer 14.1: Keine Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Informationspflichten der Leitungen und der Leitung der SE bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der an der Gründung beteiligten Gesellschaften, der Elmos Semiconductor SE oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften und Betriebe gefährdet werden.

II. Ziffer 14.2: Geheimhaltungspflicht

Teil II Ziffer 14.2 verpflichtet die Mitglieder des Elmos SE-Komitees, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Elmos SE-Komitee bekannt geworden und die von der Leitung der SE ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Elmos SE-Komitee fort.

III. Ziffer 14.3: Ausnahmen von der Pflicht zur Vertraulichkeit

Teil II Ziffer 14.3 legt fest, gegenüber welchem Personenkreis die Pflicht zur Vertraulichkeit des Elmos SE-Komitees nicht gilt. Hierzu zählen:

- (a) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elmos SE-Komitees;
- (b) Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, wenn diese aufgrund Teil II Ziffer 8 zu informieren sind;
- (c) Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE sowie
- (d) Dolmetscher und Sachverständige, die zur Unterstützung herangezogen werden.

IV. Ziffer 14.4: Ausdehnung der Pflicht zur Vertraulichkeit

Auch weitere Personen können nach Teil II Ziffer 14.4 der Vertraulichkeitspflicht nach Teil II Ziffer 14.2 unterliegen. Diese gilt entsprechend

- (a) für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums;
- (b) die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;
- (c) die Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise an einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung teilnehmen;
- (d) die Sachverständigen und Dolmetscher.

V. Ziffer 14.5: Weitere Regelungen zur Vertraulichkeit und Ausnahmen

Die Ausnahme von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Teil II Ziffer 14.3 gilt für den Personenkreis nach Teil II Ziffer 14.4(a) bis Ziffer 14.4(c) entsprechend. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht für

- (a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder des BVG gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen;

(b) die Arbeitnehmervertreter nach Teil II Ziffer 14.4(c) gegenüber Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE, gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die vereinbarungsgemäß zur Unterstützung herangezogen werden und gegenüber Arbeitnehmervertretern der Elmos Semiconductor SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, sofern diese nach der Vereinbarung über den Inhalt der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörung zu unterrichten sind.

(O) Teil II Ziffer 15: Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Leitung und das Elmos SE-Komitee arbeiten nach Teil II Ziffer 15.1 zum Wohl der Arbeitnehmer und der Elmos Semiconductor SE sowie des Elmos-Konzerns vertrauensvoll zusammen.

Teil II Ziffer 15.2 trifft Regelungen zur Einladung von Gästen zu Sitzungen des Elmos SE-Komitees. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE können durch das Elmos SE-Komitee eingeladen werden. Das Elmos SE-Komitee kann außerdem nach Beratung mit der Leitung bei wesentlichen Änderungen im Mitarbeiterbestand Gäste zu seinen Sitzungen einladen, wenn die Teilnahme von Gästen zum Ausgleich der Unterrepräsentanz einzelner Mitgliedstaaten oder Gesellschaften erforderlich ist. Die Einladung sonstiger Gäste durch das Elmos SE-Komitee bedarf der Zustimmung der Leitung.

(P) Teil III Ziffer 16: Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Amtsdauer

Teil III Ziffer 16 trifft Regelungen zur Bildung des Aufsichtsrats bei der Elmos Semiconductor SE.

I. Ziffer 16.1: Dualistisches System mit drittelparitätisch besetztem Aufsichtsrat

Teil III Ziffer 16.1 bezieht sich auf die Satzung der Elmos Semiconductor SE, nach der ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen wird. Klarstellend wird insofern geregelt, dass der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE drittelparitätisch zusammengesetzt ist; er besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier durch die Anteilseigner und zwei als Vertreter der Arbeitnehmer durch Urwahl der Arbeitnehmer bestellt werden.

Die Hauptversammlung kann nach den weiteren Regelungen in Teil III Ziffer 16.1 im Einvernehmen mit dem Elmos SE-Komitee eine Änderung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließen, wobei in jedem Fall ein Drittel auf die Vertreter der Arbeitnehmer entfällt. Der Aufsichtsrat darf nicht weniger als sechs Mitglieder haben, wobei die Anzahl der Mitglieder durch drei teilbar sein muss.

Zu Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE können nur Arbeitnehmer des Elmos-Konzerns gewählt werden, die zu Beginn ihrer Amtszeit eine

Unternehmenszugehörigkeit von mindestens 24 Monaten aufweisen und in einem aktiven und ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

II. Ziffer 16.2: Ersatzmitglieder

Für jeden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat soll jeweils ein persönliches Ersatzmitglied bestimmt werden, das aus demselben Mitgliedstaat kommen muss.

III. Ziffer 16.3: Persönliche Voraussetzungen für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

Teil III Ziffer 16.3 regelt, welche persönlichen Voraussetzungen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erfüllen müssen. So sollen sie über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache haben. Sie sind gehalten, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zeitnah nach ihrer Bestellung ggf. in Schulungen anzueignen. Im Übrigen richten sich die persönlichen Voraussetzungen für den Vorschlag und die Bestellung zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Regelungen.

IV. Ziffer 16.4: Urwahl

Mit Ausnahme der nach Teil III Ziffer 16.11 bestimmten Arbeitnehmervertreter im ersten und zweiten Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE durch Urwahl der Arbeitnehmer des Elmos-Konzerns bestimmt. Die Regelungen der Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz (**Wahlordnung**) finden auf die Urwahl nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Anwendung, wobei der Geltungsbereich der Elmos-Beteiligungsvereinbarung den Geltungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes ersetzt, soweit die Wahlordnung auf letzteres abstellt.

- (a) Die Wahl erfolgt als Urwahl. Eine Delegiertenwahl ist ausgeschlossen. Kommt eine Urwahl nicht zustande, erfolgt eine gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter.
- (b) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer der Elmos Semiconductor SE und weiterer Gesellschaften, welche Teil des Elmos-Konzerns sind, soweit sie unter den Geltungsbereich der Elmos-Beteiligungsvereinbarung fallen.
- (c) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Personenwahl. Jeder Wähler verfügt über so viele Stimmen wie Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat zu bestellen sind. Die Abgabe von weniger Stimmen als zu wählende Arbeitnehmervertreter ist zulässig. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

(d) Das Elmos SE-Komitee bestellt den Wahlvorstand. Dieser nimmt alle in der Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben wahr.

(e) Wahlvorschläge können von allen Arbeitnehmern des Elmos-Konzerns gemacht werden. Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 der Arbeitnehmer des Elmos-Konzerns unterzeichnet sein.

Die beiden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE werden in einem einheitlichen Wahlgang gewählt. Gewählt sind bei zwei Arbeitnehmervertretern der Bewerber mit den meisten Stimmen (erster Arbeitnehmervertreter) und der Bewerber mit den zweitmeisten Stimmen (zweiter Arbeitnehmervertreter). Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Bei einer anderen Anzahl Arbeitnehmervertreter ist analog vorzugehen.

V. Ziffer 16.5: Möglichkeit der elektronischen Wahl

Sollte künftig ein System zur Verfügung stehen, das die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um die Wahlgrundsätze zu wahren, kann nach Teil III Ziffer 16.5 die Wahl der Arbeitnehmervertreter nach Teil III Ziffer 16.4 auch elektronisch durchgeführt werden.

VI. Ziffer 16.6: Bestellung

Nach Teil III Ziffer 16.6 sind die gewählten Arbeitnehmervertreter durch die Wahl unmittelbar bestellt.

VII. Ziffer 16.7: Amtszeit

Teil III Ziffer 16.7 trifft Regelungen über die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Diese werden, sofern die Hauptversammlung für die Anteilseignervertreter und das Elmos SE-Komitee für die Arbeitnehmervertreter nichts anderes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Abweichend hiervon läuft die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor SE bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

VIII. Ziffer 16.8: Veränderung des Sitzlandes der Elmos Semiconductor SE

Eine Veränderung des Sitzlandes der Elmos Semiconductor SE während der Amtszeit führt nicht zu einer Veränderung der Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE und somit auch nicht zu einem Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat vor Ablauf ihrer Amtszeit.

IX. Ziffer 16.9 und Ziffer 16.10: Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit

Teil III Ziffer 16.9 und Ziffer 16.10 regeln das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit. Soweit das persönliche Ersatzmitglied nicht zur Verfügung steht, wird nach Teil III Ziffer 16.9 sodann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

Vor Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat auch in den in Teil III Ziffer 16.10 genannten Fällen vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus (bei Beendigung seines aktiven Arbeitsverhältnisses mit einer Gesellschaft des Elmos-Konzerns, bei Übergang in die Freistellungsphase eines Altersteilzeitmodells und mit Ausscheiden seiner Arbeitgeber-Gesellschaft aus dem Elmos-Konzern).

X. Ziffer 16.11: Arbeitnehmervertreter im ersten und zweiten Aufsichtsrat

Zu den Arbeitnehmervertretern des ersten Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor SE werden in Abweichung von Teil III Ziffer 16.4 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre bestellt:

(a) Thomas Lehner, Dortmund, Diplom-Ingenieur, Leiter Engineering Backend;

(b) Sven-Olaf Schellenberg, Dortmund, Diplom-Physiker, Modulleiter Defekt Engineering.

Das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

Dieselben Mitglieder werden bereits jetzt auch schon für die nachfolgende Amtsperiode gemäß Teil III Ziffer 16.7 bestellt.

(Q) Teil III Ziffer 17: Anfechtung

Die Wahl eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat oder eines Ersatzmitglieds kann nach den Regelungen von Teil III Ziffer 17.1 angefochten werden. Die Anfechtung ist mittels Klage innerhalb eines Monats nach der Wahl bei dem Arbeitsgericht möglich, in dessen Bezirk die SE ihren Sitz hat, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte, das Elmos SE-Komitee oder die Leitung.

Das Amt des Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat endet nach Teil III Ziffer 17.2 mit Rechtskraft der Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Ungültigkeit seiner Bestellung.

- (R) Teil III Ziffer 18: Rechte und Schutz der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Verweis auf Satzung

Ausmaß und Art der Rechte und des Schutzes der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden in Teil III Ziffer 18 geregelt.

So haben die Arbeitnehmervertreter gemäß Teil III Ziffer 18.1 einschließlich der aktienrechtlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder im Aufsichtsrat, die die Anteilseigner vertreten.

Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat weder benachteiligt noch begünstigt werden (Teil III Ziffer 18.2).

Teil III Ziffer 18.3 regelt zeitliche Kollisionen zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen, der Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und eventuellen Schulungen sowie entsprechende Freistellungen. Die Arbeitnehmervertreter sind hierfür ohne Minderung des Arbeitsentgeltes von ihrer beruflichen Tätigkeit zu befreien.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat können nach Teil III Ziffer 18.4 an Schulungsmaßnahmen teilnehmen, soweit diese zur Erlangung und/oder Aufrechterhaltung von Kenntnissen und Qualifikationen, die für ihre Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erforderlich sind, notwendig sind.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erhalten die gleiche D&O-Versicherung wie die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat (Teil III Ziffer 18.5).

Im Übrigen verweist Teil III Ziffer 18.6 für die Mitbestimmung im Aufsichtsrat auf die Satzung der Elmos Semiconductor SE, soweit in der Elmos-Beteiligungsvereinbarung nicht anderes festgelegt ist.

- (S) Teil IV Ziffer 19: Laufzeit, Kündigung, Neuverhandlung

In Teil IV Ziffer 19 finden sich Einzelheiten zu Laufzeit und Kündigung der Elmos-Beteiligungsvereinbarung.

I. Ziffer 19.1: Inkrafttreten

Die Elmos-Beteiligungsvereinbarung tritt gemäß Teil IV Ziffer 19.1 mit Eintragung des Formwechsels der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE im Handelsregister in Kraft.

II. Ziffer 19.2: Laufzeit

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Einvernehmlich können das Elmos SE-Komitee und die Leitung während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen oder

Ergänzungen vornehmen, wobei diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

III. Ziffer 19.3: Aufnahme von Verhandlungen

Vor Kündigung der Vereinbarung muss eine Partei nach Teil IV Ziffer 19.3 der jeweils anderen Partei schriftlich ankündigen, wenn sie Verhandlungen über Veränderungen der Elmos-Beteiligungsvereinbarung wünscht. Die Leitung und das Elmos SE-Komitee nehmen sodann Verhandlungen auf.

IV. Ziffer 19.4: Wiederaufnahme von Verhandlungen wegen geplanter struktureller Änderungen

Einen Sonderfall, den Teil IV Ziffer 19.4 regelt, stellt die Wiederaufnahme von Verhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEBG wegen geplanter struktureller Änderungen dar. In diesem Fall sind die Verhandlungen zwischen der Leitung und, anstelle eines neu zu bildenden BVG, mit dem Elmos SE-Komitee gemeinsam mit Vertretern der von den geplanten strukturellen Änderungen betroffenen Arbeitnehmern, die bisher nicht von dem Elmos SE-Komitee vertreten waren, zu führen.

V. Ziffer 19.5: Kündigung

Die Elmos-Beteiligungsvereinbarung kann von der Leitung oder von dem Elmos SE-Komitee erst nach Ablauf einer Verhandlungsperiode von zwölf Monaten nach Ankündigung des Verhandlungswunsches nach Teil IV Ziffer 19.3 gekündigt werden. Die Kündigung kann dann unter Wahrung einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 2023, schriftlich erfolgen.

VI. Ziffer 19.6: Fortgeltung bei Fehlen neuer Vereinbarung

Zuletzt bestimmt Teil IV Ziffer 19.6, dass im Falle der Kündigung zwischen der Leitung und dem Elmos SE-Komitee erneut Verhandlungen mit dem ernstesten Willen aufgenommen werden, eine neue Vereinbarung abzuschließen. Wird nach dem Ausspruch der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Vereinbarung geschlossen, gilt die aktuelle Elmos-Beteiligungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort. Diese Fortgeltung gilt entsprechend auch für den in Teil IV Ziffer 19.4 beschriebenen Fall.

(T) Teil IV Ziffer 20: Geltung nationaler Rechte

Die Elmos-Beteiligungsvereinbarung berührt nach Teil IV Ziffer 20 weder die den Arbeitnehmervertretern und ihren Vertretern nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung noch sonstige Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter, es sei denn, sie würden durch die Elmos-Beteiligungsvereinbarung verbessert.

(U) Teil IV Ziffer 21: Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Die Elmos-Beteiligungsvereinbarung trifft in Teil IV Ziffer 21 Regelungen zum anwendbaren Recht und zur Gerichtsbarkeit. Teil IV Ziffer 21.1 stellt klar, dass die Elmos-Beteiligungsvereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und dass die deutsche Fassung der Vereinbarung maßgeblich ist. Gemäß Teil IV Ziffer 21.2 ist für sämtliche Anträge und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Elmos-Beteiligungsvereinbarung Dortmund als Gerichtsstand vereinbart.

Soweit Mitglieder des Elmos SE-Komitees oder des BVG aus ihrer Stellung eigene Ansprüche geltend machen wollen, wird nach Teil IV Ziffer 21.3 für das jeweilige Mitglied das Land des Unternehmens als Gerichtsstand vereinbart, das es entsandt hat.

Zudem sieht Teil IV Ziffer 21.4 die Möglichkeit vor, dass die Parteien sich einvernehmlich darauf einigen können, Anträge und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Elmos-Beteiligungsvereinbarung im Rahmen eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens zu behandeln.

(V) Teil IV Ziffer 22: Salvatorische Klausel

Gemäß Teil IV Ziffer 22 berührt die Ungültigkeit einer Bestimmung der Vereinbarung nicht die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Interesse beider Parteien entspricht. Zugleich werden die Parteien versuchen, sich auf eine neue Bestimmung zu einigen, die dem Willen beider Parteien entspricht.

(W) Teil IV Ziffer 23: Ausfertigungen

Zuletzt bestimmt Teil IV Ziffer 23 für die Ausfertigung der Elmos-Beteiligungsvereinbarung, dass diese in deutscher Sprache erstellt und in die Landessprache der von dieser Vereinbarung erfassten Mitgliedstaaten, sofern dort Arbeitnehmer beschäftigt sind, übersetzt wird.

(vii) Kosten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (Ziffer 6.9 des Umwandlungsplans)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Elmos Semiconductor AG sowie nach der Umwandlung die Elmos Semiconductor SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

(g) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Ziffer 7 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Hierbei stellt der Umwandlungsplan klar, dass die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen auch nach der Umwandlung unverändert bestehen bleiben und dass dies auch in Bezug auf die beteiligte Gesellschaft selbst gilt. Da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet, ist § 613a BGB auf die Umwandlung in eine SE nicht anzuwenden. Dies wird in Ziffer 7.1(a) des Umwandlungsplans klargestellt.

Ziffer 7.1(b) des Umwandlungsplans enthält die Feststellung, dass die für die Arbeitnehmer des Elmos-Konzerns geltenden Betriebsvereinbarungen und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen für diese Arbeitnehmer unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fortgelten.

Im ersten Absatz von Ziffer 7.1(c) des Umwandlungsplans wird klargestellt, dass die Umwandlung – mit Ausnahme des vorstehend unter Ziffer 6.1(f) dieses Berichts beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer und der dort in diesem Zusammenhang beschriebenen Änderungen – keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in der Elmos Semiconductor AG und den Gesellschaften des Elmos-Konzerns hat und dass zudem die Geltung der Unternehmensmitbestimmungsgesetze in Konzerngesellschaften mit Sitz in Deutschland von der Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE unberührt bleibt.

In dem folgenden Absatz von Ziffer 7.1(c) des Umwandlungsplans wird überdies festgehalten, dass, wie auch schon vorstehend unter Ziffer 6.1(f) dieses Berichts beschrieben, mit der Umwandlung in eine SE eine andere Rechtsgrundlage über die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Anwendung kommt: Der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG besteht gemäß den Vorgaben des deutschen DrittelbG zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer. Mit der Umwandlung wird die Elmos Semiconductor SE nicht mehr der Arbeitnehmermitbestimmung nach dem DrittelbG unterliegen.

Wie im letzten Absatz von Ziffer 7.1(c) des Umwandlungsplans ausgeführt, richtet sich die Mitbestimmung daher nach der Umwandlung in erster Linie nach der im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsverfahrens mit dem BVG abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung. Wäre keine Beteiligungsvereinbarung erzielt worden, würde sich die Mitbestimmung nach den gesetzlichen Auffangregelungen des SEBG richten. Aber unabhängig davon, ob eine Beteiligungsvereinbarung mit dem BVG getroffen wird oder die gesetzliche Auffangregelung greift, können Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf die anteilige Besetzung des Aufsichtsrats mit Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern nicht gemindert

werden. Dementsprechend sieht die Satzung der Elmos Semiconductor SE in § 7 Abs. 1 vor, dass auch der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE mit vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern besetzt ist.

Abschließend wird in Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans festgestellt, dass aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

(h) Abschlussprüfer (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8 des Umwandlungsplans enthält die Angabe zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE. Danach wird zum Abschlussprüfer sowie zum Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE in das Handelsregister der Elmos Semiconductor SE eingetragen wird.

(i) Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen.

Ziffer 9.1 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO keine Rechte gewährt werden, und besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind.

Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden.

Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bisherigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Herr Thomas Lehner und Herr Sven-Olaf Schellenberg, zunächst bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre, und dann für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre, bestellt sind (vgl. Ziffer 6.9 des Umwandlungsplans). Zudem werden die bisherigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor SE bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre, vorgeschlagen.

(j) Umwandlungskosten (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 700.000,00 die Gesellschaft trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten tatsächlichen Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Berichts.

6.2 Erläuterung der Satzung der Elmos Semiconductor SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Elmos Semiconductor AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Elmos Semiconductor AG wird durch eine neue Satzung der Elmos Semiconductor SE ersetzt. Diese Satzung ist Anlage des Umwandlungsplans und im Zusammenhang mit der Zustimmung zu diesem von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die Elmos Semiconductor SE basiert auf der bestehenden Satzung der Elmos Semiconductor AG. Dabei konnten viele Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Elmos Semiconductor AG weitgehend für die Satzung der künftigen Elmos Semiconductor SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der Elmos Semiconductor SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der Elmos Semiconductor SE so gestaltet, dass weitgehend die in der Elmos Semiconductor AG bestehende Rechtslage in der Elmos Semiconductor SE fortgeführt werden kann.

(a) Firma, Sitz (§ 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

§ 1 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der Elmos Semiconductor AG wird in Elmos Semiconductor SE geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft, den § 1 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE bestimmt, ist – wie bei der Elmos Semiconductor AG – Dortmund.

(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

In § 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE sind die Regelungen des § 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG mit geändertem und ergänztem Wortlaut übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Elmos Semiconductor SE entspricht jedoch im Wesentlichen dem der Elmos Semiconductor AG.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von mikroelektronischen Bauelementen, Systemteilen, Systemen und Software sowie von funktionsverwandten technologischen Einheiten. Dabei wurden gegenüber der Satzung der Elmos Semiconductor AG die Bezugnahme auf Systeme und Software ergänzt. Dies soll den neueren Entwicklungen Rechnung tragen. Denn insbesondere vor dem Hintergrund des wachsenden Bedarfs an Elektronik und Software im Automobilmarkt werden für die Gesellschaft auch die Entwicklung und der Vertrieb von ganzheitlichen Systemen und Software an Bedeutung gewinnen. Dies wird durch die Ergänzung ausdrücklich klargestellt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand zusammenhängen oder ihm mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind. Neu gegenüber der bisherigen Satzungsregelung der Elmos Semiconductor AG ist zunächst, dass nicht nur – wie bisher in der Satzung der Elmos Semiconductor AG – auf „Geschäfte“ abgestellt wird, sondern auch „Maßnahmen“ ausdrücklich vom Unternehmensgegenstand erfasst werden. Damit soll klargestellt werden, dass auch Handlungen vom Unternehmensgegenstand gedeckt sein sollen, die gegebenenfalls keinen Vertragsschluss beinhalten und deshalb nicht von dem Begriff des „Geschäfts“ umfasst gesehen werden könnten. Darüber hinaus wurde gegenüber dem bisherigen Wortlaut der Satzung der Elmos Semiconductor AG ergänzt, dass auch alle

Geschäfte und Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die mit dem Gegenstand zusammenhängen.

Nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE ist die Gesellschaft berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen, sie unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken oder die Beteiligung oder die Verwaltung der Beteiligung auf einen Dritten für Rechnung der Gesellschaft zu übertragen, über ihren Beteiligungsbesitz zu verfügen sowie Unternehmensverträge zu schließen und Zweigniederlassungen zu errichten. Sie kann ihren Betrieb auch ganz oder teilweise auf unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften übertragen und sich auf die Leitung über eine im Rahmen von Abs. 1 tätige Unternehmensgruppe beschränken. Dies ist gegenüber dem Wortlaut der Satzung der Elmos Semiconductor AG eine Konkretisierung und Klarstellung dessen, was die Gesellschaft primär im Rahmen ihrer Konzernleitungsmacht tun kann.

(c) Grundkapital (§ 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE wird das bisherige Grundkapital der Elmos Semiconductor AG und dessen Einteilung unverändert für die Elmos Semiconductor SE übernommen. Auch weiterhin lauten die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber (§ 3 Abs. 1 Satz 2 am Ende), Form und Inhalt der Aktienurkunden werden durch den Vorstand festgelegt (§ 3 Abs. 1 Satz 3).

§ 3 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG erbracht wird. Die Aufnahme dieses Absatzes dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

§ 3 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE legt unverändert wie bei der Elmos Semiconductor AG fest, dass die Gewinnbeteiligung neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann.

§ 3 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE regelt, dass Aktien nur in Form von Sammelurkunden ausgegeben und bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 DepotG hinterlegt sind. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Dies entspricht inhaltlich der Regelung des § 3 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor AG. Der Wortlaut wurde an den Gesetzeswortlaut angepasst (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a), Abs. 5 AktG).

Die Ermächtigungen des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 9.900.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016, § 3 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor AG) soll durch Beschluss der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Ebenso sollen die bedingten Kapitalia nach den § 3 Abs. 6 bis 8 der Satzung der Elmos Semiconductor AG (bedingtes Kapital 2010/I, bedingtes Kapital 2015/I und bedingtes Kapital 2015/II) durch Beschluss der Hauptversammlung am 13. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 neu beschlossen werden.

(d) Zusammensetzung, Bestellung und Anstellung (§ 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

In § 4 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE wurde in Klammern „das Leitungsorgan“ ergänzt. Dies beruht auf den Regelungen der SE-VO, die beim Aufbau der dualistischen *Societas Europaea* zwischen der Hauptversammlung der Aktionäre, dem Aufsichts- und dem Leitungsorgan unterscheidet (Art. 38 SE-VO). Es handelt sich mithin nur um eine Klarstellung, dass es sich bei dem Vorstand um das Leitungsorgan im Sinn von Art 38 lit. b) Var. 1 SE-VO handelt.

§ 4 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG wird unverändert in der SE übernommen. Danach ist der Aufsichtsrat zuständig für die Bestellung, die Abberufung und den Abschluss der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Auch ein Sprecher des Vorstands und stellvertretende Vorstandsmitglieder können ernannt werden.

Die Satzung der Elmos Semiconductor SE enthält nicht mehr die Regelung des § 4 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor AG, wonach der Aufsichtsrat jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien kann.

Neu ist die Regelung in § 4 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE. Danach erfolgt die Bestellung der Vorstandmitglieder für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren. Während bei der Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstands für höchstens fünf Jahre bestellen darf (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG), darf der Bestellungszeitraum eines Vorstandsmitglieds bei der SE sechs Jahre nicht überschreiten. Dies ist in der Satzung der SE ausdrücklich zu regeln (vgl. Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds in der Aktiengesellschaft (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG) als auch in der SE sind zulässig. Dies ist zur Klarstellung in die Satzung der Elmos Semiconductor SE aufgenommen worden.

(e) Geschäftsordnung und Beschlussfassung (§ 5 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

Nach § 5 der Satzung der Elmos Semiconductor SE kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder geben, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Ein gesonderter Hinweis auf die Festlegung der Geschäftsverteilung ist nicht erforderlich und deshalb in der Satzung der Elmos Semiconductor SE im Gegensatz zur Satzung der Elmos Semiconductor AG nicht enthalten. Ergänzend ist jedoch in der Satzung der Elmos Semiconductor SE festgelegt, dass der Vorstand, soweit der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand nicht erlässt, den Aufsichtsrat über Erlass, grundlegende Änderungen und Aufhebung seiner Geschäftsordnung spätestens in der auf seinen Beschluss folgenden Aufsichtsratssitzung zu informieren hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

Im Hinblick auf Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO sind die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Vorstands für die Elmos Semiconductor SE in der Satzung im Wesentlichen neu gefasst. Der Vorstand der Elmos Semiconductor SE ist beschlussfähig, wenn entweder sämtliche Vorstandsmitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Beschlussfassung teilnehmen oder alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 5 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

Wie in der Elmos Semiconductor AG werden auch in der Elmos Semiconductor SE die Beschlüsse des Vorstands mit Stimmenmehrheit gefasst und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag (§ 5 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Durch diese Satzungsbestimmungen werden die Verordnungsregelungen in Bezug auf die Beschlussfassung des Vorstands in der SE (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO) abbedungen, wonach die Beschlüsse des Vorstands mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands ist ein Beschluss bei Stimmengleichheit abgelehnt (§ 5 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

Sowohl für die Aktiengesellschaft wie auch für die SE gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Darüber hinaus gilt für beide Gesellschaftsformen der Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). In der SE kann jedoch einem zum Vorstandsvorsitzenden bestellten Vorstandsmitglied ein Vetorecht bei Vorstandsentscheidungen gewährt werden. Dies ist in der Satzung der Elmos Semiconductor SE vorgesehen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass der Vorstandsbeschluss als nicht gefasst gilt (§ 5 Abs. 3 Satz 5 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

(f) Vertretung der Gesellschaft (§ 6 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE ist wortgleich mit § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Satzung der Elmos Semiconductor AG und sieht somit in der Sache unverändert vor, dass die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Gestrichen wurde die Einschränkung in der Satzung der Elmos Semiconductor AG, dass dies nur soweit gilt wie der Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied nicht die Alleinvertretung erteilt hat und das Vorstandsmitglied die Gesellschaft somit allein vertritt.

Die Regelung in § 6 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE ist neu. Sie ist eine Klarstellung, dass nach näherer Bestimmung des Vorstands die Gesellschaft durch Mitglieder des Vorstands, Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte vertreten wird.

(g) Zusammensetzung und Amtsdauer (§ 7 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

§ 7 der Satzung der Elmos Semiconductor SE regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Bestellung und Amtszeit seiner Mitglieder. Dabei wird in § 7 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE zunächst festgehalten, dass der Aufsichtsrat das Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Var. 1 SE-VO ist. Ferner besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sind. Dies entspricht den aktuellen Verhältnissen der Elmos Semiconductor AG. Der Grundsatz der drittelparitätischen Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird damit auch für die Elmos Semiconductor SE festgeschrieben.

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE sieht vor, dass die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung und die Arbeitnehmer nach Maßgabe der Elmos-Beteiligungsvereinbarung bestellt werden. Die Elmos-Beteiligungsvereinbarung sieht eine Bestellung der Arbeitnehmervertreter grundsätzlich im Wege einer Urwahl vor.

§ 7 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE enthält die grundsätzliche Regelung zur Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder. Während Aufsichtsratsmitglieder einer

Aktiengesellschaft nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden können als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG)), können dagegen die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt werden (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Bei einer SE sind also grundsätzlich längere Amtsperioden zulässig.

In der Elmos Semiconductor SE wird die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung für die Anteilseignervertreter bzw. das Elmos SE-Komitee für die Arbeitnehmervertreter nicht anderes bestimmt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bestellungszeitraum der Aufsichtsratsmitglieder bei der SE sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Die bei der Elmos Semiconductor AG bestehende Rechtslage für die Elmos Semiconductor SE wird insofern um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert.

Für den ersten Aufsichtsrat gelten abweichende Bestimmungen zur Amtszeit. Diese endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Elmos Semiconductor SE beschließt, sie dauert längstens jedoch für drei Jahre an (§ 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so erfolgt – wie in § 6 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor AG – auch in der Elmos Semiconductor SE die Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen (§ 7 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

§ 7 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE ist wortgleich mit § 6 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor AG. Danach können gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die restliche Amtszeit in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es gewählt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

Nach § 7 Abs. 5 der Satzung der Elmos Semiconductor SE (bisher § 6 Abs. 5 der Satzung der Elmos Semiconductor AG) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen.

(h) Vorsitz und Stellvertretung (§ 8 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

Wie in der AG ist auch in der SE vorgesehen, dass der Aufsichtsrat in seiner ersten Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung stattzufinden hat, in der er gewählt worden ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt. Gegenüber der bisherigen Satzung der Elmos Semiconductor AG ist in § 8 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE ergänzt, dass es zu dieser ersten Sitzung des Aufsichtsrats keiner Einladung bedarf.

Wie in § 7 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG ist für die SE in § 8 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE geregelt, dass die Wahl jeweils für die Amtszeit des Gewählten erfolgt.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE sieht vor, dass Vorsitzender und Stellvertreter jeweils ein Vertreter der Anteilseigner sein muss. Ergänzend wird bestimmt, dass der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat, wenn dieser verhindert ist. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 107 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO.

§ 8 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE ist wortgleich mit § 7 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor AG. Vorsitzender und Stellvertreter können ihr Amt jeweils auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung an alle Mitglieder des Aufsichtsrats oder an den Vorstand niederlegen. Sie bleiben Mitglieder des Aufsichtsrats.

(i) Einberufung und Beschlussfassung (§ 9 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

Wie in der AG beruft auch in der Elmos Semiconductor SE der Vorsitzende die Sitzungen des Aufsichtsrats ein (§ 9 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Ist er verhindert, übernimmt dies wie bisher auch in der Elmos Semiconductor AG, der Stellvertreter. Dies wird in der Satzung der Elmos Semiconductor SE zwar nicht – wie in § 8 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor AG – ausdrücklich festgelegt, ist aber durch die generelle Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE geregelt (siehe hierzu oben Ziffer 6.2(h) des Berichts). Im Gegensatz zur Satzung der Elmos Semiconductor AG ist die Einladungsfrist in der Satzung der SE nicht mit Angabe der Tagesordnungspunkte bestimmt. Dies bleibt einer Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor SE vorbehalten.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE finden Sitzungen des Aufsichtsrats in der Regel als Präsenzsitzungen statt. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann festgelegt werden, dass Sitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen möglich sind bzw. einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats per Video oder telefonisch zugeschaltet werden können. Ein Recht zum Widerspruch gegen solche Anordnungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Regelungen eröffnen dem Aufsichtsrat zusätzliche Möglichkeiten. Es ist heute üblich, auch elektronische Kommunikationsmittel einzusetzen.

Aus diesem Grund werden in der Elmos Semiconductor SE auch ausdrücklich Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch § 9 Abs. 3 der Satzung zugelassen. Sie können auf Anordnung des Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail, per Telefax oder auf einem anderen geeigneten Weg elektronischer Kommunikation sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen. Auch insofern ist ein Widerspruch ausdrücklich ausgeschlossen. Die Satzung der Elmos Semiconductor AG erlaubt Beschlüsse außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats hingegen nur schriftlich, per Telefax oder telefonisch und unter der Voraussetzung, dass alle Aufsichtsratsmitglieder an dem Beschluss teilnehmen (§ 8 Abs. 6 der Satzung der Elmos Semiconductor AG).

In Abweichung zu § 8 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG ist für die Beschlussfähigkeit nicht mehr nur die Teilnahme am Beschluss von drei Aufsichtsratsmitgliedern ausreichend, sondern müssen gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen oder sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sein und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE nehmen jedoch auch Mitglieder an der Beschlussfassung teil, die sich der Stimme enthalten. Weiterhin können – wie schon in der Elmos Semiconductor AG – auch abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme abgeben, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese per Telefax senden, wenn das Original von dem Aufsichtsratsmitglied

persönlich unterzeichnet ist (§ 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

Unverändert wird auch der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen und bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter das Recht zum Stichentscheid (§ 9 Abs. 5 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

Wie bisher in der Elmos Semiconductor AG ist auch in der Satzung der Elmos Semiconductor SE vorgesehen, dass der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnimmt, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt (§ 9 Abs. 6 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

§ 9 Abs. 7 der Satzung der Elmos Semiconductor SE bestimmt, dass über die Sitzungen des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen ist, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben ist. Die Abweichungen im Wortlaut zu der Regelung in § 8 Abs. 7 der Satzung der Elmos Semiconductor AG haben keine inhaltlichen Änderungen zur Folge. Ergänzend wird nachfolgend ausdrücklich geregelt, dass die Niederschrift über schriftlich, fernmündlich, per E-Mail, per Telefax oder auf einem anderen geeigneten Weg elektronischer Kommunikation gefasste Beschlüsse der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat.

§ 9 Abs. 8 der Satzung der Elmos Semiconductor SE entspricht inhaltlich dem § 8 Abs. 8 der Satzung der Elmos Semiconductor AG. Es wurde lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE ist zur Vornahme von Änderungen der Satzung befugt, die nur die Fassung betreffen. Damit entspricht die Regelung des § 9 Abs. 9 der Satzung der Elmos Semiconductor SE dem § 8 Abs. 9 der Satzung der Elmos Semiconductor AG. Der Wortlaut ist lediglich an den Wortlaut des Gesetzes angepasst worden (§ 179 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats sind in der Satzung der Elmos Semiconductor SE nicht vorgesehen. Die Vergütung kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 2 AktG). In der Elmos Semiconductor SE soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung bestimmt werden, sodass eine Satzungsregelung nicht erforderlich ist.

(j) Zustimmung (§ 10 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

§ 10 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE enthält einen Katalog von Geschäften, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Hierbei handelt es sich um die folgenden Geschäfte:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern der Wert im Einzelfall größer als 10% der Bilanzsumme des Konzerns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist; und
- Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder bestehenden Anteilen an Unternehmen, sofern der Wert im Einzelfall größer als 10% der Bilanzsumme des Konzerns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist.

Ein entsprechender Katalog ist in der Satzung der Elmos Semiconductor AG nicht enthalten. Die Einfügung gegenüber der Satzung der Elmos Semiconductor AG beruht auf der Vorgabe für die SE, dass ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE kann der Aufsichtsrat jederzeit weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen.

(k) Hauptversammlung (§ 11 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

Die Regelungen zu Ort und zur Einberufung der Hauptversammlung in § 11 der Satzung der Elmos Semiconductor SE weichen inhaltlich nur geringfügig von der entsprechenden Regelung in § 10 der Satzung der Elmos Semiconductor AG ab.

Die Hauptversammlung der Elmos Semiconductor SE muss innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einberufen werden (§ 11 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Während für die AG gesetzlich festgelegt ist, dass nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG die ordentliche Hauptversammlung in den ersten acht Monaten abzuhalten ist, verlangt Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO für die SE, dass die Hauptversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des vorangehenden Geschäftsjahrs abgehalten wird. Daher bestimmt die Satzung der Elmos Semiconductor SE, dass die ordentliche Hauptversammlung nicht innerhalb der ersten acht, sondern innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs abgehalten wird.

Weiter wurde in § 11 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE der mögliche Ort der Hauptversammlung näher konkretisiert. Voraussetzung ist nicht nur, dass die Hauptversammlung an einem Ort in Deutschland stattfindet, sondern auch, dass es sich entweder um eine Stadt in einem Umkreis von 250 km vom Sitz der Gesellschaft oder um eine Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern handelt.

§ 11 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE ist wortgleich mit § 10 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG. Danach wird die Hauptversammlung durch den Vorstand durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Die Einberufung erfolgt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung, verlängert um die Tage der Anmeldefrist nach § 12 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.

Die Regelung des § 10 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor AG, dass Vorstand und Aufsichtsrat schriftlich zur Hauptversammlung einzuladen sind, ist nicht in die Satzung der Elmos Semiconductor SE übernommen worden.

(l) Teilnahme und Stimmrecht (§ 12 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

In § 12 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE sind die Regelungen des § 11 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor AG unverändert übernommen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Nachweis ihre Berechtigung mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache der Gesellschaft bei der in der Hauptversammlungseinladung mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitzurechnen.

§ 12 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE bestimmt, dass die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes des depotführenden Instituts nachzuweisen haben. In der Hauptversammlungseinladung können weitere Institute, von

denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Wie bisher in der Elmos Semiconductor AG kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden (§ 12 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform; wobei Einzelheiten mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Neu ist die Ermächtigung des Vorstands, in der Einberufung vorsehen zu können, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

Ergänzt wurde darüber hinaus die Ermächtigung des Vorstands, in der Einberufung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 12 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE). Dabei kann der Vorstand auch Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Dies soll der bisherigen und zukünftigen rechtlichen und technischen Entwicklung Rechnung tragen und dem Vorstand insofern die mögliche Flexibilität bei der Bestimmung der Einzelheiten zur Hauptversammlung im Rahmen des gesetzlichen Rahmens geben.

§ 11 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor AG, der unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, dass Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen können, ist in die Satzung der Elmos Semiconductor SE nicht übernommen worden.

(m) Ablauf der Hauptversammlung (§ 13 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

In wortwörtlicher Übereinstimmung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG weist § 13 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE den Vorsitz in der Hauptversammlung dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw., im Falle seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter zu. Es kann durch den Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter auch eine dritte Person zum Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmt werden.

In § 13 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE sind Änderungen gegenüber § 12 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG vorzunehmen, da die erforderlichen Beschlussmehrheiten bei der SE anderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die zu beachten sind. Dabei tragen die neuen Regelungen dem Umstand Rechnung, dass die SE-VO zwischen nicht satzungsändernden und satzungsändernden Beschlüssen der Hauptversammlung unterscheidet (vgl. Art. 57 und Art. 59 SE-VO). § 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE betrifft nicht satzungsändernde Beschlüsse und bestimmt hierzu, dass diese Beschlüsse der Hauptversammlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsieht. Damit soll für nicht satzungsändernde Beschlüsse die bei der Elmos Semiconductor AG bestehende Rechtslage grundsätzlich unverändert fortgeführt werden; es wird jedoch nunmehr bestimmt, dass das Erfordernis einer größeren Mehrheit auch durch die Satzung begründet werden kann.

§ 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE betrifft demgegenüber satzungsändernde Beschlüsse. Danach ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Zweck dieser Regelung ist es, ebenso wie dies bei § 12 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG der Fall war, die notwendigen Mehrheitserfordernisse so weit als gesetzlich zulässig bis zur einfachen Mehrheit herabzusetzen.

Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf es nunmehr einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst (§ 13 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE).

In wortwörtlicher Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG bestimmt § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE, dass jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme gewährt.

Nach § 13 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE, dessen Wortlaut mit dem von § 12 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor AG im Wesentlichen übereinstimmt, ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung in Ton und Bild über ein geeignetes elektronisches Medium ganz oder teilweise übertragen wird; wobei darauf in der Einberufung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor AG wurden in § 13 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor SE übernommen und lediglich redaktionell ergänzt. Die Rechte des Vorsitzenden in der Hauptversammlung der Elmos Semiconductor SE entsprechen mithin den Rechten des Vorsitzenden in der Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner, die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnungspunkte und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

(n) Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 14 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

§ 14 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE bestimmt in wortwörtlicher Übereinstimmung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor AG, dass das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist.

§ 14 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE stellt wie bisher § 13 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor AG klar, dass der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für die Gesellschaft und für den Konzern aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen hat.

§ 14 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE bestimmt in wortwörtlicher Übereinstimmung mit § 13 Abs. 3 der Satzung der Elmos Semiconductor AG, dass der geprüfte Jahresabschluss unverzüglich zusammen mit dem Vorschlag an die Hauptversammlung für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen ist. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist er festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so sind sie auch zur Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses in die Rücklagen ermächtigt.

§ 13 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor AG (Einberufung der Hauptversammlung) wurde nicht in die Satzung der Elmos Semiconductor SE übernommen. Es handelt sich hier um die Wiedergabe des ohnehin geltenden Gesetzes.

- (o) Bekanntmachungen und Informationen (§ 15 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

Der Wortlaut von § 15 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor SE entspricht dem von § 14 Abs. 1 der Satzung der Elmos Semiconductor AG. Bekanntmachungen der Elmos Semiconductor SE erfolgen daher im Bundesanzeiger. Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen. In § 15 Abs. 2 der Satzung der Elmos Semiconductor SE wurde der Begriff der „elektronischen Medien“, welcher in der Satzung der Elmos Semiconductor AG verwendet wird, durch den Begriff der „Datenfernübertragung“ ersetzt, da dies dem Gesetzeswortlaut entspricht (vgl. § 49 Abs. 3 WpHG).

- (p) Gründungsaufwand (§ 16 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

Der bisherige § 15 der Satzung der Elmos Semiconductor AG wurde inhaltsgleich in § 16 der Satzung der Elmos Semiconductor SE aufgenommen. Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass der Gründungsaufwand der Elmos Semiconductor AG in dieser Vorschrift gemeint ist. Der Gründungsaufwand der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft wurde bis zum Betrag von DM 100.000 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer von der Gesellschaft getragen.

- (q) Kosten der Umwandlung in eine SE (§ 17 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)

Der neu aufgenommene § 17 der Satzung der Elmos Semiconductor SE bestimmt, dass die Gesellschaft die Kosten der Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 700.000,00 trägt.

7. AUSWIRKUNG DER UMWANDLUNG

7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

- (a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da sodann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, welches allerdings durch Verweisungen insbesondere auf das Aktiengesetz in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE „übergehen“.

- (b) Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der Elmos Semiconductor AG entscheidet auch bei der Elmos Semiconductor SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(c) **Anteilsverhältnisse bei der Elmos Semiconductor SE nach der Umwandlung**

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Elmos Semiconductor AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

(d) **Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der Elmos Semiconductor AG und der Elmos Semiconductor SE in Ziffer 4 dieses Berichts und die Erläuterung der Satzung der Elmos Semiconductor SE in Ziffer 6.2 dieses Berichts.

7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der Elmos Semiconductor SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der Elmos Semiconductor AG bzw. Elmos Semiconductor SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der Elmos Semiconductor AG bzw. der Elmos Semiconductor SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der Elmos Semiconductor AG bzw. der Elmos Semiconductor SE ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

(a) Besteuerung der Umwandlung

Die Elmos Semiconductor AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der Elmos Semiconductor AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der Elmos Semiconductor SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die Elmos Semiconductor AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der Elmos Semiconductor AG führen wird.

(b) Besteuerung der zukünftigen Elmos Semiconductor SE und ihrer Aktionäre

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die Elmos Semiconductor SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die Elmos Semiconductor AG. Die Elmos Semiconductor SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die Elmos Semiconductor AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der Elmos Semiconductor SE sowie Veräußerungen von Aktien der Elmos Semiconductor SE werden bei den Aktionären der Elmos Semiconductor SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der Elmos Semiconductor AG bzw. Veräußerungen von Aktien der Elmos Semiconductor AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

7.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE hat keine gravierenden Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der Elmos Semiconductor AG mit der Umwandlung Aktionäre der Elmos Semiconductor SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung wird die Aktienurkunde der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 2.6 dieses Berichts). Da die Aktien der Elmos Semiconductor AG in einer Globalurkunde verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunde.

Die Elmos-Aktien (ISIN DE0005677108) sind an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Prime Standard notiert.

Der Handel der Elmos-Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der bisherigen Elmos Semiconductor AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann der Elmos Semiconductor SE) an jeder Börse handeln, an denen die Aktien der Elmos Semiconductor AG notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der Elmos Semiconductor SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden.

Dortmund im März 2020

Elmos Semiconductor AG
der Vorstand



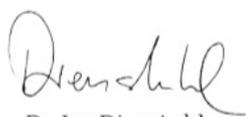
Dr. Anton Mindl



Dr. Arne Schneider



Guido Meyer



Dr. Jan Dienstuhl